

# Teilnutzungsplan Korrektur Tierparkzone II b

Änderungen Zonenplan

Mst. 1:1'000

Öffentliche Auflage

R+K

Die Raumplaner.

R+K

Raumplanung AG

Posstrasse 4  
8808 Pfäffikon SZ  
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3  
7304 Mägenfeld GR  
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81  
6490 Andermatt UR  
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch  
www.rkplaner.ch

304-30  
12. Mai 2025

30 Tage öffentlich aufgelegt vom ..... bis am .....

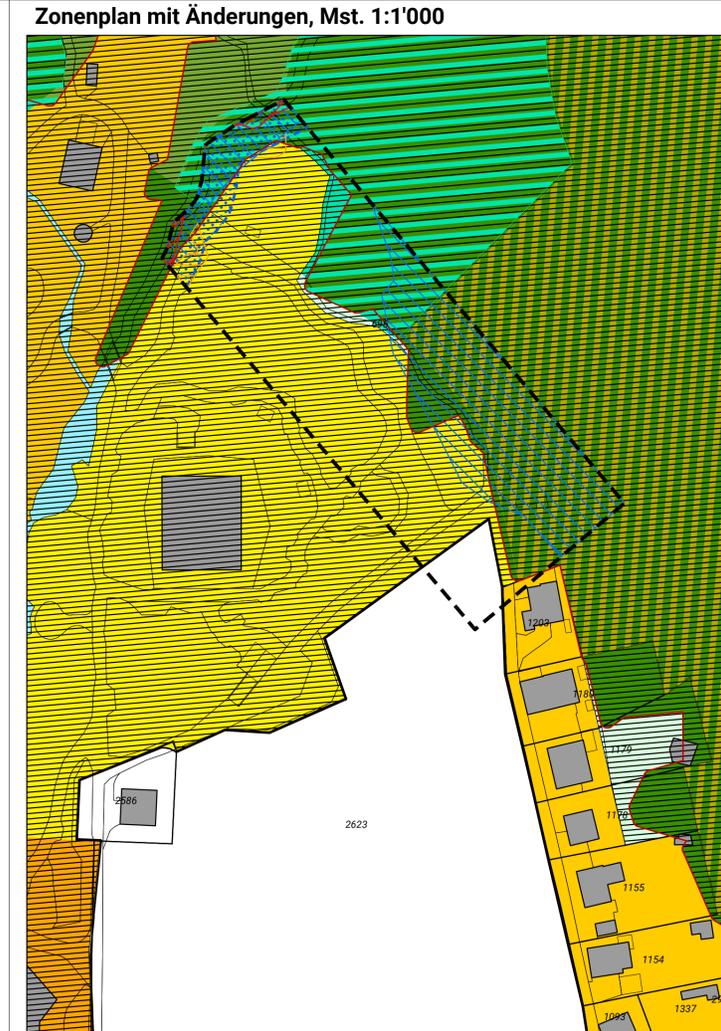
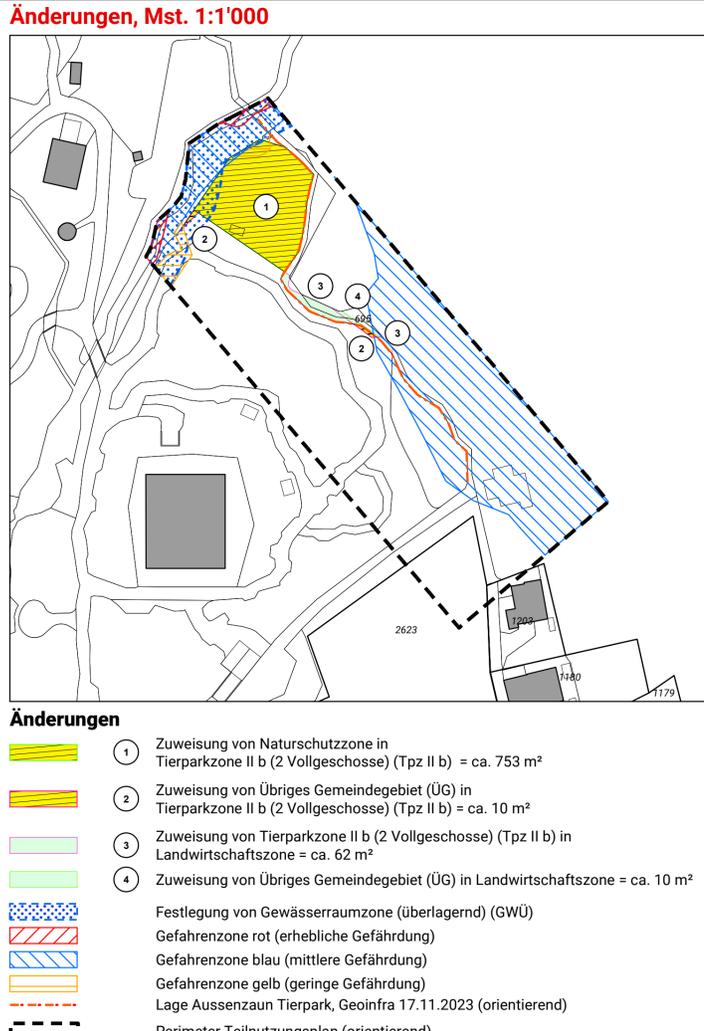
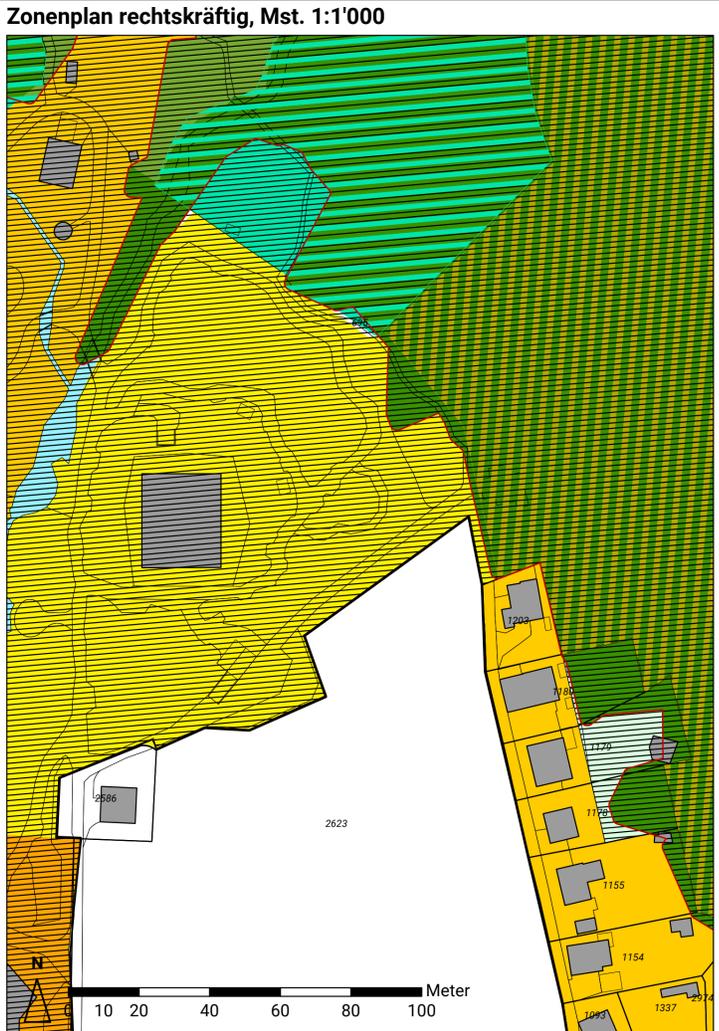
Von der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung überwiesen am .....

An der Urnenabstimmung vom ..... angenommen.

Der Gemeindepräsident ..... Der Gemeindegeschreiber .....

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. .... / ..... genehmigt am .....

Der Landammann ..... Der Staatsschreiber .....



## Verbindlicher Planinhalt

### Bauzonen

- Sonderzone Tierpark
- Tpz II b Tierparkzone II b (2 Vollgeschosse)
- Tpz III Tierparkzone III
- Tpz IV Tierparkzone IV
- W2 Wohnzone mit 2 Geschossen

### Schutzzonen

- Naturschutzzone
- Naturschutzzone

### Nichtbauzonen

- ÜG Übriges Gemeindegebiet
- RES Reservegebiet

### Überlagernde Zonen

- GWÜ Gewässerraumzone
- SchZWa Naturschutzzone Wald
- Gefahrenzone rot (erhebliche Gefährdung)
- Gefahrenzone blau (mittlere Gefährdung)
- Gefahrenzone gelb (geringe Gefährdung)

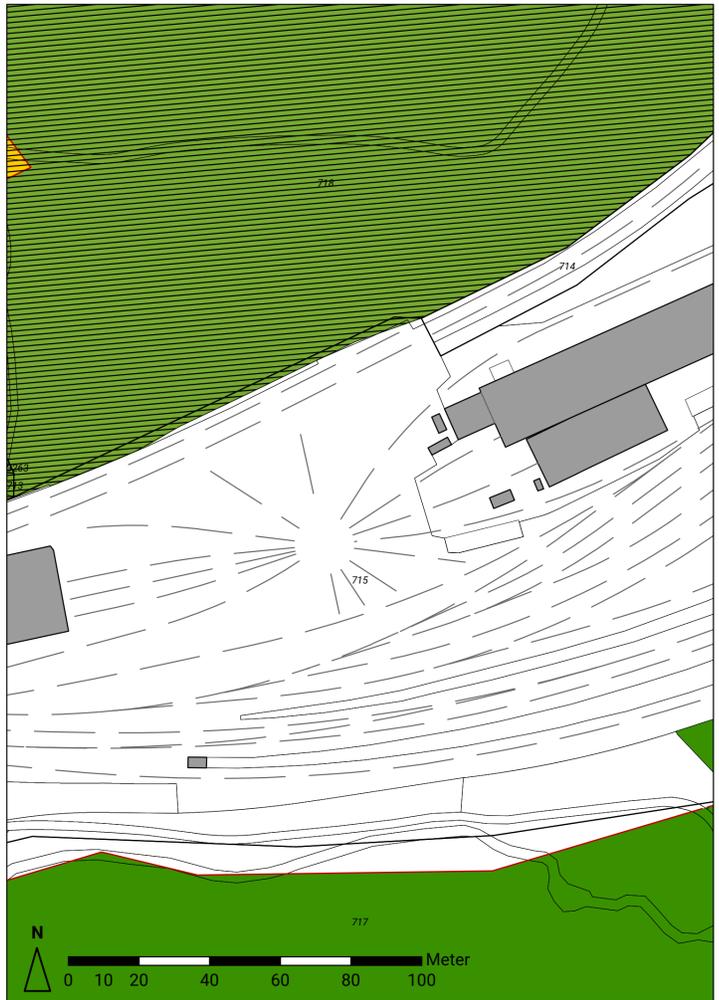
## Orientierender Planinhalt

- Waldfeststellung gemäss Art. 10 und 13 Bundesgesetz über den Wald, Quelle: AWN

## Hinweisender Planinhalt

- Gewässer
- Wald

## Zonenplan rechtskräftig, Mst. 1:1'000



## Änderungen, Mst. 1:1'000



## Zonenplan mit Änderungen, Mst. 1:1'000



# Teilnutzungsplan Korrektur Tierparkzone II b

Änderung Schutzzonenplan

Mst. 1:5'000

Öffentliche Auflage

R+K

Die Raumplaner.

R+K  
Raumplanung AG

Poststrasse 4  
8808 Pfäffikon SZ  
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3  
7304 Maienfeld GR  
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81  
6490 Andermatt UR  
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch  
www.rkplaner.ch

304-30  
12. Mai 2025

30 Tage öffentlich aufgelegt vom ..... bis am .....

Von der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung überwiesen am .....

An der Urnenabstimmung vom ..... angenommen.

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindegeschreiber

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. ....  
genehmigt am .....

Herr Landammann      Der Staatsschreiber

## Verbindlicher Planinhalt

 Naturschutzzone

## Orientierender Planinhalt

 Amphibienlaichgebiet

 Pflanzenschutzgebiet (kantonal)

 BLN-Gebiet

 Flachmoor

 Kantonales Naturschutzgebiet

 Moorlandschaft

 Wald

 Gewässer

Planinformationen

Kontrolliert: JM

Gezeichnet: LG/Kö

Grösse: 30/105

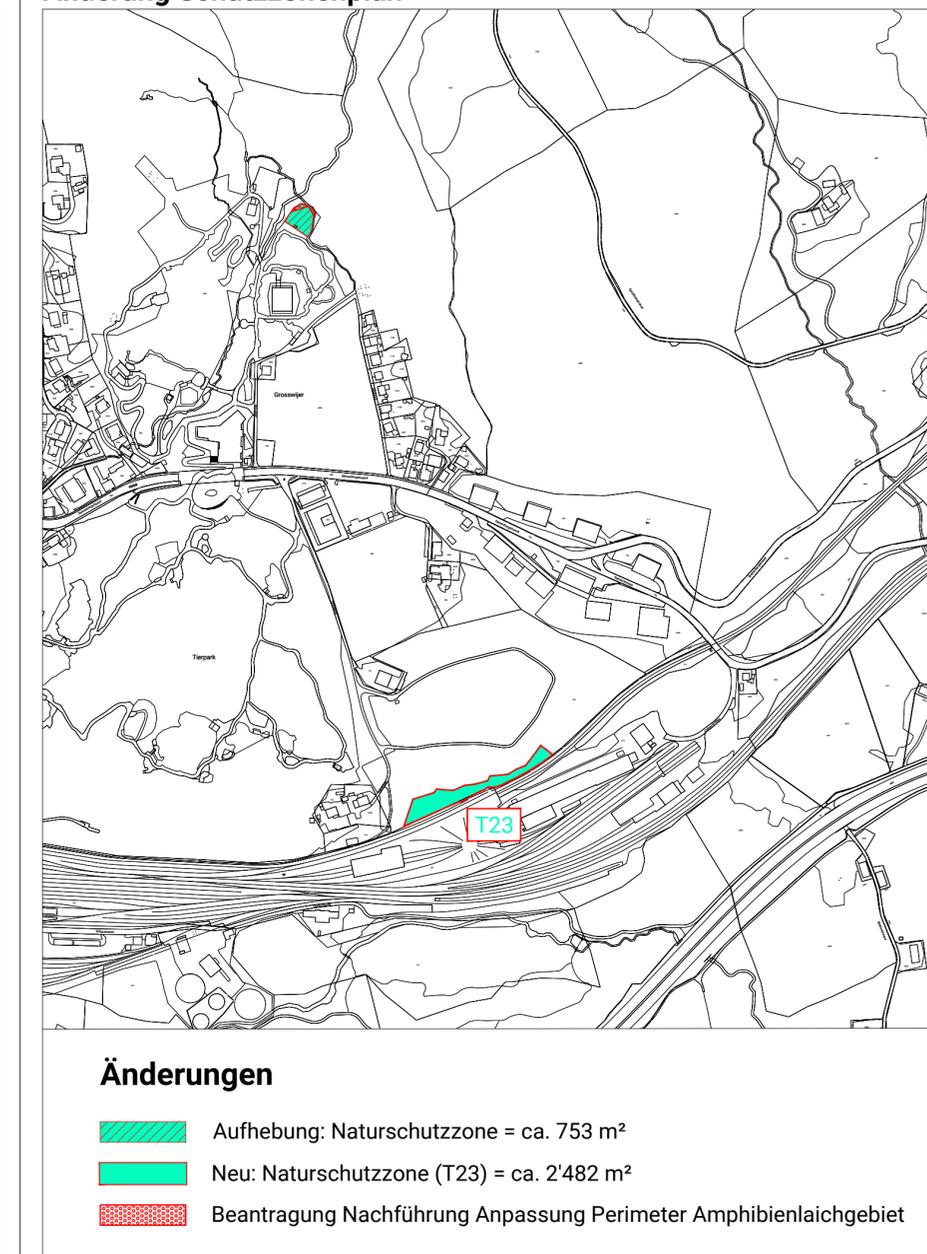
Plangrundlage: Digitale Vermessungsdaten, Amtliche Vermessung Schweiz, 15.06.2023

Plotfile: P:\304 Arth\30\_TZP\_Vollere\_Waldtrapp\arth\_tzp\_vollere\_waldtrapp\_naturschutzzonen\_plotfile.dwg

## rechtskräftiger Schutzzonenplan



## Änderung Schutzzonenplan



## Änderungen

 Aufhebung: Naturschutzzone = ca. 753 m<sup>2</sup>

 Neu: Naturschutzzone (T23) = ca. 2'482 m<sup>2</sup>

 Beantragung Nachführung Anpassung Perimeter Amphibienlaichgebiet

## Schutzzonenplan mit Änderung



# Teilnutzungsplanung Korrektur Tierparkzone II b

Ergänzung Baureglement

**Öffentliche Auflage**



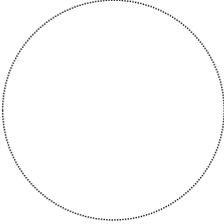
**R+K**  
**Raumplanung AG**  
Poststrasse 4  
8808 Pfäffikon SZ  
T 055 415 00 15  
  
Im Aeuli 3  
7304 Maienfeld GR  
T 081 302 75 80  
  
Oberalpstrasse 81  
6490 Andermatt UR  
T 041 887 00 27  
  
info@rkplaner.ch  
www.rkplaner.ch

304-30  
12. Mai 2025

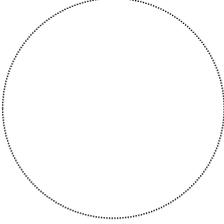
30 Tage öffentlich aufgelegt vom ..... bis .....

Von der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung überwiesen am .....

An der Urnenabstimmung vom ..... angenommen.

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindegeschreiber	
.....	.....	

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. .... / .....  
genehmigt am.....

Der Landammann	Der Staatsschreiber	
.....	.....	

Zoneneinteilung und Masse	<b>Art. 30</b>		
	1 Das Gemeindegebiet ist in folgende Zonen eingeteilt:		
	<b>a) Bauzonen</b>	<b>Art. 15 BR <sup>(1)</sup></b>	
	- Kernzone	K	III
	- Kernzone Rigi	KR	III
	- Wohnzone mit 1 Geschoss	W1	II
	- Wohnzone mit 2 Geschossen	W2	II
	- Wohnzone mit 2 Geschossen niedriger Ausnützung	W2a	II
	- Wohnzone mit 3 Geschossen	W3	II
	- Wohnzone mit 4 Geschossen	W4	II
	- Wohn- und Gewerbezone mit 2 Geschossen	WG2	III
	- Wohn- und Gewerbezone mit 3 Geschossen	WG3	III
	- Wohn- und Gewerbezone mit 4 Geschossen	WG4	III
	- Gewerbezone	G	III
	- Industriezone	I	IV
	- Intensiverholungszone Camping	IE C	II
	- Intensiverholungszone Schiessanlage	IE SCH	III
	- Grünzone	GR	-
	- Bauzone ohne Hochbauten	BOH	-
	- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ÖBA	III
	- offene Bauzone	OB	II
	- Verkehrszone	VZ	-
	<b>b) Nichtbauzonen</b>		
	- Verkehrsfläche	VF	-
	- Landwirtschaftszone	LW	III
	<del>- Schutzzonen</del>	<del>SchZ</del>	<del>II</del>
	<del>- Skiabfahrtszone</del>	<del>SKI</del>	<del>-</del>
	- Zone für Materialgewinnung und Materialablagerung	ZM	III
	<b>c) überlagernde Zonen</b>		
	- Skiabfahrtszone	SKI	-
	- Gefahrenzonen	-	-
	- Gewässerraumzone	GWÜ	-
	<b>d) e) Übrige Gebiete</b>		
	- Übriges Gemeindegebiet	ÜG	III
	- Reservegebiet	RES	III
	<b>e) Schutzzonen</b>		
	- Schutzzonen	SchZ	II
	<b>f) e) Sonderzonen</b>		
	- Sonderzone Tierpark	STP	III

Gefahrenzonen	<p><b>Art. 40a</b></p> <p>1 Die Gefahrenzonen sind überlagernde Zonen. Es wird unterschieden zwischen der Gefahrenzone rot (erhebliche Gefährdung), Gefahrenzone blau (mittlere Gefährdung) und der Gefahrenzone gelb (geringe Gefährdung).</p> <p>2 In Gebieten, in welchen Menschen oder Eigentum erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Naturgefahren bedroht sind (z.B. Lawinen, Rufen, Überschwemmungen, Rutschungen, Steinschlag oder andere Naturereignisse), dürfen Bauten und Anlagen je nach Gefährdungsgrad nicht oder nur unter Auflagen bewilligt werden. Je nach Gefährdungsgrad sind die Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen nach Abs. 4 ff zu beachten.</p> <p>3 Der Nachweis, dass dem Schutz vor Naturgefahren hinreichend Rechnung getragen wird, ist bei jedem Bauvorhaben, welches sich auf einem Grundstück innerhalb der blauen oder roten Gefahrenzone befindetet, im Rahmen des Baugesuchs zu erbringen. Dabei ist auf alle Gefahrenkarten und dazugehörigen Unterlagen, welche das Bauvorhaben betreffen, Bezug zu nehmen. Allfällige Schutzmassnahmen sind im Baugesuch durch einen Naturgefahrensachverständiger nachzuweisen. Die Gefährdung von Nachbargrundstücken darf nicht wesentlich erhöht werden.</p> <p>4 In der Gefahrenzone "rot" (erhebliche Gefährdung) ist die Errichtung und Erweiterung von Bauten, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, nicht gestattet. Ausgenommen davon sind, standortgebundene Bauten, bei denen das Personen- und Sachschadenrisiko auf ein Minimum reduziert wurde oder bei unbedeutenden Schadenpotenzialen. Es sind folgende Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Fallweiser Erlass der notwendigen Nutzungsbeschränkungen bei bestehenden Bauten durch den Gemeinderat;</li><li>b) Bewilligung von Umbauten und Zweckänderungen nur mit Auflagen zur Risikoverminderung;</li><li>c) Bewilligung des Wiederaufbaus zerstörter Bauten nur in Ausnahmefällen und nur mit Auflagen.</li></ul> <p>5 In der Gefahrenzone "blau" (mittlere Gefährdung) sind Bauten nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt werden kann, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Dies soll durch eine optimale Standortwahl, die konzeptionelle Gestaltung sowie durch geeignete bauliche Massnahmen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit erreicht werden.</p> <p>6 In der Gefahrenzone "gelb" (geringe Gefährdung) wird der Baugesuchsteller über den Gefährdungsgrad orientiert. Auflagen sind von der Baubewilligungsbehörde je nach Risiko zu prüfen und zu erlassen.</p>
Gewässerraumzone	<p><b>Art. 40b</b></p> <p>Die Gewässerraumzone sichert den Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG). Dieser ist erforderlich für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung.</p>
Schutzzonen	<p><b>Art. 43</b></p> <p>Der Schutz der Schutzobjekte mit Schutzzonen oder anderen geeigneten Massnahmen wird in einer separaten Schutzverordnung geregelt.</p>

# Teilnutzungsplanung Korrektur Tierparkzone II b

Ergänzung Schutzverordnung

**Öffentliche Auflage**

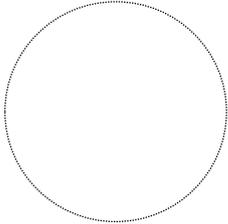


**R+K**  
**Raumplanung AG**  
Poststrasse 4  
8808 Pfäffikon SZ  
T 055 415 00 15  
  
Im Aeuli 3  
7304 Maienfeld GR  
T 081 302 75 80  
  
Oberalpstrasse 81  
6490 Andermatt UR  
T 041 887 00 27  
  
info@rkplaner.ch  
www.rkplaner.ch

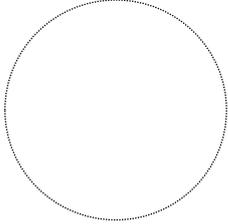
30 Tage öffentlich aufgelegt vom ..... bis .....

Von der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung überwiesen am .....

An der Urnenabstimmung vom ..... angenommen.

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindegeschreiber	
.....	.....	

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. .... / .....  
genehmigt am.....

Der Landammann	Der Staatsschreiber	
.....	.....	

304-30  
12. Mai 2025

## **Art. 9 Naturschutzzone**

1 In den aufgeführten Schutzgebieten (gemäss Schutzzonenplan Mst. 1 : 10'000) sind Aktivitäten und Vorkehrungen, welche den Bestand der Naturschutzgebiete gefährden können, untersagt.

2 Neben den allgemeinen Zonenvorschriften gelten für die Naturschutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Verbot der Vornahme von Meliorationen (Entwässerungen, Terrainveränderungen etc.) und Nutzungsänderungen;
- b) Verbot der Bodenbearbeitung;
- c) Weideverbot. In begründeten Fällen können im Bewirtschaftungsvertrag abweichende Regelungen getroffen werden;
- d) Verbot der Verwendung von Dünger und Giftstoffen;
- e) Verbot des Pflückens und Ausgrabens von Pflanzen;
- f) Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;
- g) höchstens einmalige Mahd der Streu- und Riedwiesen ab anfangs September bis Mitte März. Das Schnittgut ist abzuführen oder auf Tristen zu lagern. Im Gebiet der Rigi können vom festgesetzten Schnitttermin abweichende Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen werden. Diese dürfen einen frühesten Nutzungstermin von Anfang August nicht unterschreiten;
- h) der erste Schnitt der extensiv genutzten Magerwiesen richtet sich nach der Öko-Beitragsverordnung des Bundes. Das Schnittgut ist abzuführen;
- i) das Anfachen von Feuern mit Ausnahme im Rahmen der zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung und Pflege;
- j) allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme zur Nutzung und Pflege;
- k) allgemeines Reitverbot ausserhalb der markierten Wege.

3 Das Betreten der Naturschutzzone während der Vegetationsperiode vom 1. März bis 15. November ist nur auf den markierten Wegen gestattet. In der übrigen Zeit ist das generelle Betreten mit der gebotenen Sorgfalt auf gemähten Flächen gestattet. Es ist alles zu unterlassen, was die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigen kann.

4 Bei Abweichungen der unter Art. 9 Abs. 2 formulierten Nutzungsmodalitäten werden die Ansätze bei frühzeitigem Schnitt und beweideten Flächen von Art. 4 der Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge (vom 9. Dezember 1992, SRSZ 721.111) angewandt.

**3. VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZZONEN (Art. 9)****TROCKENSTANDORTE**

Nr.	Benennung/Bezeichnung	Kurzbeschreibung
T2	Gnipen, Goldau	Grosse Bergwiese von seltener Pflanzenvielfalt, sen Orchideenbeständen; von regionaler Bedeutung
T4	Goldauer Bergsturz, Goldau	Oberhalb Bergstrasse kleine Waldlichtung artenreichen Extensivwiese; von lokaler Bedeutung
T7	Ober Spitzibüel, Goldau	Magerwiese trockener Ausprägung und artenreicher Vegetation, z.T. mit Einschlüssen einer Magerwiese feuchter Ausprägung; von regionaler Bedeutung
T9	Bahnhof - Areal, Goldau	Zwischen Bahngleisen und Tierparkgelände liegender Streifen mit Trockenmauern und stufigem Waldrand; von lokaler Bedeutung
T11	Wolferen - Häni, Goldau	Oberhalb Staatsstrasse sehr artenreicher Magerwiesenstreifen; von lokaler Bedeutung
T20	Obermatt, Rigi	Kleine Bergwiese in Hangeinschnitt mit Pflanzenarten der voralpinen Höhenlage; von lokaler Bedeutung
T22	Rigi - Scheidegg	Schöne voralpine Bergwiese mit grosser Pflanzenvielfalt; von lokaler Bedeutung
T23	Schuttwald, entlang Bahnlinie Goldau	Trockenwiese sowie ökologisch wertvoller niedriger Waldrand von lokaler Bedeutung

# Teilnutzungsplan Korrektur Tierparkzone II b

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

**Öffentliche Auflage**

**R+K**

Die Raumplaner.

**R+K  
Raumplanung AG**

Poststrasse 4  
8808 Pfäffikon SZ  
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3  
7304 Maienfeld GR  
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81  
6490 Andermatt UR  
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch  
www.rkplaner.ch

304-30  
12. Mai 2025



## Impressum

<b>Auftrag</b>	Teilnutzungsplan Korrektur Tierparkzone II b		
<b>Auftraggeber</b>	Gemeinderat der Gemeinde Arth Rathausplatz 6415 Arth		
<b>Auftragnehmer</b>	R+K Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15	R+K Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80	R+K Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27
<b>Bearbeitung</b>	Mario Roth, Jakob Müller		
<b>Titelbild</b>	Swisstopo: Luftbild (Swissimage) gemäss WebGIS SZ, (Bezug 5. März 2025)		
<b>Qualitätsmanagement</b>	SQS ISO 9001		

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>5</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>6</b>
1.1 Absicht	6
1.2 Unterlagen und Verfahren	7
<b>2. Planungsrechtliche Grundlagen</b>	<b>10</b>
2.1 Grundlagen Bund	10
2.2 Kantonale Grundlagen	15
2.2.1 Kantonaler Richtplan	15
2.2.2 Kataster der belasteten Standorte	16
2.2.3 Naturgefahren	17
2.2.4 Reptiliengebiet	18
2.2.5 Gewässerschutz und Waldreservat	20
2.2.6 Gewässerraum	21
2.2.7 Waldabstand	24
2.3 Kommunale Grundlagen	24
2.3.1 Bestehende Zonenpläne	24
2.3.2 Baureglement	27
<b>3. Interessensabwägung</b>	<b>29</b>
3.1 Beurteilung der betroffenen Interessen und Standortnachweis	29
3.2 Resultat Interessensabwägung und Ersatzmassnahmen	31
<b>4. Teilnutzungsplanung</b>	<b>32</b>
4.1 Änderung Zonenplan	32
4.2 Zonenplan mit Änderungen	35
4.3 Änderungen Schutzzonenplan	36
4.4 Änderungen Baureglement	38
4.5 Änderungen Schutzverordnung	39
<b>5. Mehrwertabgabe</b>	<b>39</b>
<b>6. Berücksichtigung von Zielen und Grundsätzen der Raumplanung</b>	<b>40</b>
6.1 Ziele der Raumplanung gemäss Art. 1 RPG	40
6.1.1 Haushälterische Bodennutzung und Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet	40

6.1.2	Schaffung von räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft sowie Berücksichtigung natürlicher Gegebenheiten und der Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft	40
6.1.3	Bund, Kantone und Gemeinden stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab	40
6.2	Planungsgrundsätze der Raumplanung gemäss Art. 3 RPG	41
6.2.1	Siedlungen, Bauten und Anlagen haben sich in die Landschaft einzuordnen	41
6.2.2	Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sind zu erhalten	41
	<b>Anhang</b>	<b>42</b>
	Anhang A: Vorprüfungsbericht und Behandlung	43
	Anhang B: Erläuterungen zum Ersatzschutzgebiet	46
	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	
<b>Abb. 1:</b>	Geplantes Vorhaben (Ortsplan gemäss WebGIS SZ, Bezug am 5. März 2025).	6
<b>Abb. 2:</b>	Ausschnitt Kommunales Ersatz-Schutzgebiet Natur- und Tierpark Goldau, 12.07.2022 T.Hertach Zoocanta	7
<b>Abb. 3:</b>	Prüfung Lage Aussenzaun (—) durch Geoinfra Ingenieur AG, 17.11.2023 (Hintergrund rechtskräftiger Zonenplan)	9
<b>Abb. 4:</b>	BLN Gebiet 1607 (gemäss BAFU 2017 abgerufen via map.geo.admin.ch am 5. März 2025).	11
<b>Abb. 5:</b>	Amphibienlaichgebiet Nummer SZ72 Grosswijer mit Bereich A (dunkel) und Bereich B (hell) (gemäss BAFU 2017 abgerufen via map.geo.admin.ch am 5. März 2025).	12
<b>Abb. 6:</b>	Ausschnitt kantonaler Richtplan (gemäss WebGIS SZ, 5. März 2025)	15
<b>Abb. 7:</b>	Gefahrengebiete im Bereich der Umzonung, (gemäss WebGIS SZ, Stand 5. März 2025)	16
<b>Abb. 8:</b>	Gefahrengebiete im Bereich der Umzonung, (gemäss WebGIS SZ, Stand 5. März 2025)	17
<b>Abb. 9:</b>	Kantonales Reptilivorranggebiet (rot): Kerngebiet K3 Bergsturz Goldau-Spitzibüel, (gemäss WebGIS SZ, Stand 5. März 2025)	19
<b>Abb. 10:</b>	Waldreservat und Grundwasserschutzzonen (gemäss WebGIS SZ, 5. März 2025)	20
<b>Abb. 11:</b>	Gewässer im Perimeter (gemäss WebGIS SZ, 5. März 2025)	21
<b>Abb. 12:</b>	Gewässerraum im Perimeter der Umzonung gemäss ökomorphologischer Klassifizierung (gemäss WebGIS SZ, 5. März 2025)	22
<b>Abb. 13:</b>	Rechtskräftiger Zonenplan im Bereich der Tierparkerweiterung, 5. März 2025	26
<b>Abb. 14:</b>	Änderungen Zonenplan	33
<b>Abb. 15:</b>	Änderungen Zonenplan	34
<b>Abb. 16:</b>	Änderungen Zonenplan mit Perimeterabgrenzung	35
<b>Abb. 17:</b>	Änderungen Zonenplan mit Perimeterabgrenzung	35
<b>Abb. 18:</b>	Reduktion Naturschutzzone sowie Beantragung Nachführung (Reduktion) Perimeter Amphibienlaichgebiet	36
<b>Abb. 19:</b>	Ersatzstandort Naturschutzzone	36
<b>Abb. 20:</b>	Änderungen Schutzzonenplan mit Änderungen	37

## Zusammenfassung

Zonenplananpassung  
Tierpark Goldau

Im Rahmen einer Nachführung resp. Korrektur sollen die Flächen, welche für verschiedene Tierarten genutzt wurden, der Tierparkzone II b zugewiesen werden. Damit soll langfristig der Fortbestand der Anlage gesichert werden. Die bestehende Fläche der Naturschutzzone soll im Süden des Tierparks entlang der Bahngleise kompensiert aufgewertet werden. Dafür wurde bereits ein Bewirtschaftungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Natur- und Tierpark Goldau (Grundeigentümer und Bewirtschafter) abgeschlossen. Die vorliegende Teilnutzungsplanung «Korrektur Tierparkzone II b» bezweckt die notwendige Änderung des Zonenplans, des Baureglements, des Schutzzonenplans sowie der Schutzverordnung der Gemeinde Arth.

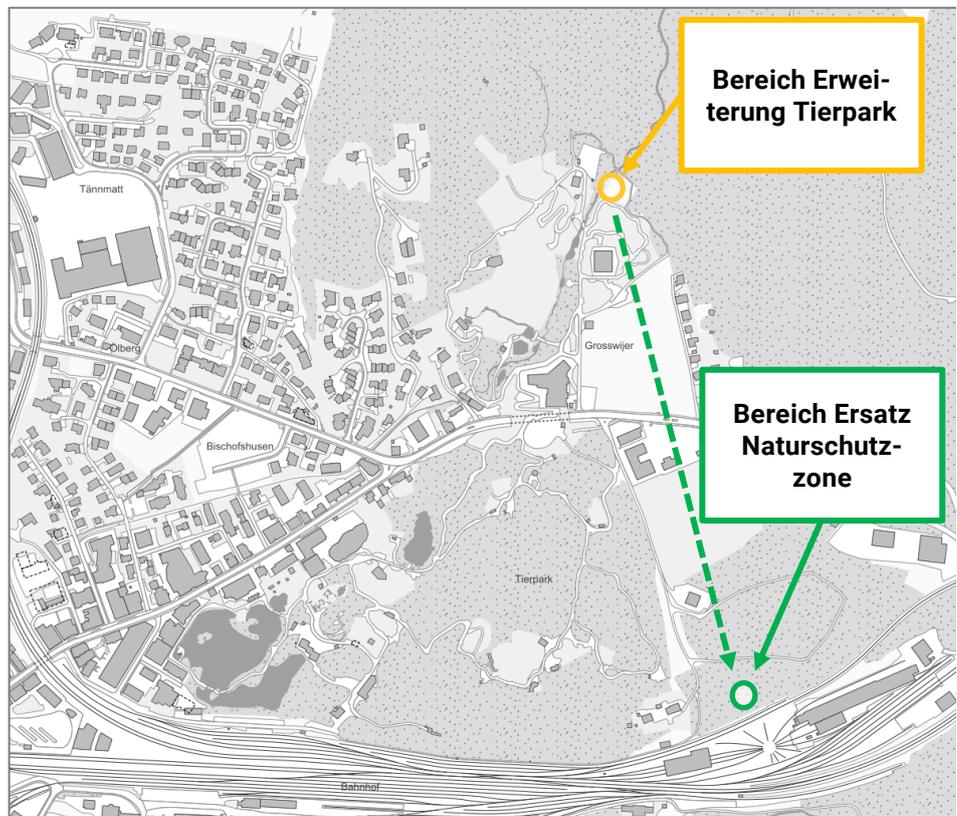
Notwendige Anpassungen

Mit der Teilnutzungsplanung wird die Tierparkzone II b bis zum Zaun des Tierparks erweitert. Die dabei beanspruchten Flächen der kommunalen Naturschutzzone werden mit Ersatzflächen östlich des Depotwegs, angrenzend zur Bahnlinie kompensiert. Gleichzeitig werden der gesetzlich geforderte Gewässerraum sowie die Gefahrenzonen als überlagernde Festlegungen integriert und im Baureglement ergänzt. Zudem werden mit der Teilnutzungsplanung kleinere Restflächen des übrigen Gemeindegebiets – welche durch die Digitalisierung und Zusammenführung verschiedener Pläne entstanden sind – nachgeführt. Die Teilnutzungsplanung beschränkt sich auf den Bereich der Tierparkerweiterung und die Ersatzflächen für die Naturschutzzone. Der Schutzzonenplan wird entsprechend nachgeführt und die neue Naturschutzzone in der Schutzverordnung ergänzt. Dafür besteht bereits ein Bewirtschaftungsvertrag.

# 1. Einleitung

## 1.1 Absicht

Nachführung Die Flächen sollen langfristig uneingeschränkt durch den Tierpark für verschiedene Tierarten und Infrastrukturen nutzbar sein. Der Standort eignet sich ideal, um verschiedenen Tieren eine vielseitige Vegetation zu ermöglichen. Für die geplante Änderung ist die Naturschutzzone an den südlichen Rand des Tierparkgeländes zu verlagern. Es handelt sich um keine Vergrösserung der Tierparkflächen, sondern um eine Nachführung der Grundnutzung dieser Flächen. Diese Flächen wurden in der Vergangenheit bereits durch verschiedenen Tierarten genutzt.



**Abb. 1:** Geplantes Vorhaben (Ortsplan gemäss WebGIS SZ, Bezug am 5. März 2025).

Standort Kompensationsfläche

Auf dem Boden des Natur- und Tierparks befinden sich bereits einige Flächen mit Fokus auf der heimischen Biodiversität. Der Tierpark möchte daran anknüpfen und ein Areal des Tierparks nutzen, um den lokalen Naturschutz vorbildlich wahrnehmen zu können. Mit dem Areal am südlichen Grundstücksrand liegen bereits einzelne Grundbausteine vor. So handelt es sich um einen mageren Hang, welcher bereits strukturreich ist und einzelne Zielvegetationen (Trockenwiesenvegetation, Strauchgürtel) besitzt. Mit dem zusätzlichen Schutzgebiet (2482 m<sup>2</sup>) erfolgt einerseits eine deutliche Flächensteigerung und andererseits

kann das bestehende kommunale Schutzgebiet entlang des Depotweg faktisch verlängert werden.

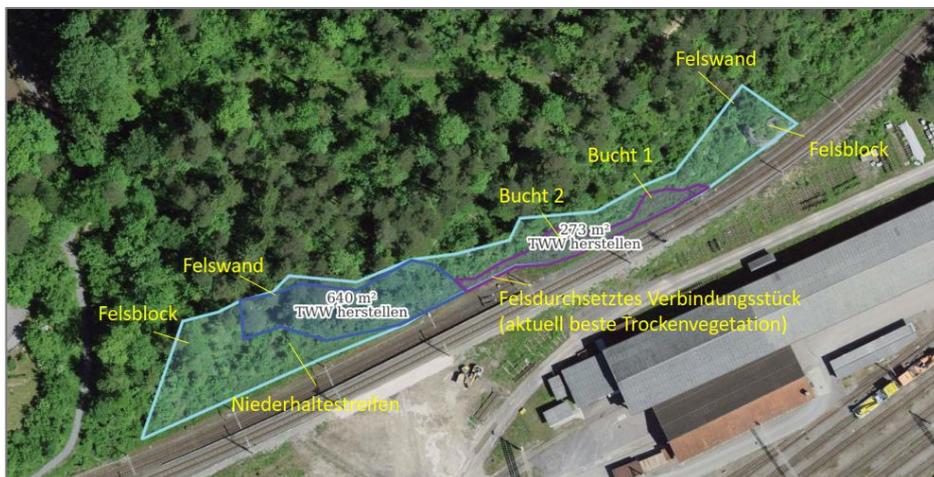


Abb. 2: Ausschnitt Kommunales Ersatz-Schutzgebiet Natur- und Tierpark Goldau, 12.07.2022  
T.Hertach Zoocanta

## 1.2 Unterlagen und Verfahren

Unterlagen Teilnutzungsplanung

Die Teilnutzungsplanung Korrektur Tierparkzone II b besteht aus folgenden Unterlagen:

### Verbindliche Unterlagen

- Teiländerung Zonenplan, Mst. 1:1'000
- Teiländerung Schutzzonenplan, Mst. 1:5'000
- Anpassung Baureglement
- Anpassung Schutzverordnung

### Orientierende Unterlagen

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Verfahren gemäss PBG

Zonenplan und Baureglement sind Nutzungspläne im Sinne des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und haben folgendes Verfahren zu durchlaufen:

Bisheriger Ablauf

Bis Frühjahr 2020	Ausarbeitung des Entwurfs der Teilnutzungsplanung und Behandlung in der Planungskommission der Gemeinde Arth. Zustellung des Entwurfs an die Geschwisterin für eine Anhörung, um allfällige Änderungen vorzunehmen.
März 2020	Verabschiedung Gemeinderat z.H. Vorprüfung (Beschluss Nr. 187 vom 30. März 2020)
April bis Mai 2020	Kantonale Vorprüfung (§ 25 Abs. 1 PBG, § 13 PBV). Die Resultate der kantonalen Vorprüfung und die daraus resultierenden Anpassungen der Unterlagen sind in Anhang A ersichtlich.
Juli 2021	Nachweis Interesse und Standortgebundenheit Waldrapp (nicht mehr massgebend aufgrund zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen für die Aufzucht von Waldrappen).

Juli 2022	Kurzgutachten Ersatzstandort Schutzgebiet
April 2023	Positive Rückmeldung des Amts für Wald und Natur über den Ersatzstandort der Naturschutzzone.
Bis Juni 2023	Bereinigung aufgrund der Vorprüfung (unter anderem Evaluation und Interessensnachweis für den gewählten Standort, Ersatzstandortevaluation Naturschutzgebiete).
Juni 2023	Verabschiedung Gemeinderat z.H. Informations- und Mitwirkungsverfahren
September 2023	Informations- und Mitwirkungsverfahren (§ 25 Abs. 1 PBG)
Bis November 2024	Behandlung Mitwirkung, Anpassung aufgrund einer Einwendung sowie den geänderten Rahmenbedingungen in Bezug auf den Waldrapp, Änderung zu TNP Korrektur Tierparkzone II b
November 2024	Geländeaufnahmen Kompensationsflächen Naturschutz
Dezember 2024	Unterzeichnung Bewirtschaftungsvertrag Gemeinde – Natur- und Tierpark Goldau
Aktuell	Verabschiedung Gemeinderat z.H. Öffentlicher Auflage
Aktuell	Öffentliche Auflage, 30 Tage (§ 25 Abs. 2 PBG)
noch offen	Verabschiedung Gemeinderat z.H. Gemeindeversammlung
noch offen	Beschlussfassung Gemeindeversammlung / Überweisung an die Urne (§ 27 Abs. 1 PBG)
noch offen	Urnenabstimmung
noch offen	Genehmigung Regierungsrat (§ 28 PBG, § 15 PBV)

Trennung von parallellaufenden Verfahren

Derzeit wird die Nutzungsplanung der Gemeinde Arth einer Teilrevision bezüglich Naturgefahren und Gewässerräumen sowie diverse Nachführungen im Zonenplan unterzogen. Zudem werden verschiedene kleinere Teilnutzungsplanungen durchgeführt. Um eine klare Trennung zwischen der vorliegenden Teilnutzungsplanung «Korrektur Tierparkzone II b» und der laufenden Teilrevision sowie weiteren Planungen zu gewährleisten, werden die Verfahren separat und voneinander getrennt durchgeführt. Die vorliegende Teilnutzungsplanung Korrektur Tierparkzone II b beschränkt sich dabei inhaltlich und räumlich auf den im Zonenplan bezeichneten Perimeter.

Behandlung der Mitwirkung

Die Teilnutzungsplanung "Voliere Waldrapp" wurde am 1. September 2023 veröffentlicht und lag während 30 Tagen bei der Bauverwaltung der Gemeinde Arth zur Mitwirkung auf. Innert der Mitwirkungsfrist erfolgte eine Eingabe. Er stellte fest, dass sich der bestehende Fussweg (umgangssprachlich Jägerweg) entlang der äusseren Umzäunung des Tierparkgeländes abschnittsweise innerhalb von den geplanten Teilflächen der Zuweisung der kommunalen "Naturschutzzone N15" sowie des "übrigen Gemeindegebiets" in die Bauzone "Tierparkzone II b" befinden würde. Diese Feststellung wurde durch Geoinfra Ingenieure AG im Gelände mittels Vermessungsaufnahmen bestätigt, und der Einwand als zutreffend erachtet. Die vorzusehende Umzonungsfläche "Tierparkzone II b"

wird daher lagemässig auf die bestehende Umzäunung des Tierparks abgestimmt werden. Auf die Bezeichnung «Voliere Waldrapp» wird verzichtet. Es wird der Begriff «Korrektur Tierparkzone II b» verwendet.



**Abb. 3:**Prüfung Lage Aussenzaun (→) durch Geoinfra Ingenieur AG, 17.11.2023  
(Hintergrund rechtskräftiger Zonenplan)

## 2. Planungsrechtliche Grundlagen

### 2.1 Grundlagen Bund

Natur- und Heimatschutzgesetz und Bundesinventare

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern. Weiter sind die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen. Die Kantone sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege unterstützt werden und es soll die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sichergestellt werden. Zwei der Instrumente zum Schutz von Natur und Landschaft sind die Bundesinventare nach Art. 5 NHG und die Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG.<sup>1</sup>

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler

Der Perimeter befindet sich in einem Bereich des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Das BLN Gebiet 1607<sup>2</sup> bezeichnet das Bergsturzgebiet von Goldau, dem bedeutendsten historischen Bergsturz der Schweiz. Dabei wird das Gebiet auf der Südseite des Rossbergs als eindruckliches Beispiel natürlicher Sukzessionsstadien mit einer grossräumigen Vegetationsabfolge von Trockenrasen, lichten Gehölz- und dichteren Waldbereichen beschrieben. Folgende Schutzziele sind im Zusammenhang mit dem BLN Gebiet 1607 genannt:

*3.1 Die urtümliche Bergsturzlandschaft mit den prägenden grossen, zum Teil überwachsenen, Felsbrocken im Ablagerungsgebiet erhalten.*

*3.2 Die morphologischen Zeugen der prähistorischen und historischen Bergstürze sowie die geologischen und paläontologischen Aufschlüsse erhalten.*

*3.3 Die Feucht- und Trockenbiotope in ihrer Qualität, Vernetzung, ökologischen Funktion sowie mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.*

*3.4 Das charakteristische Mosaik von wertvollen Wald- und Offenlebensräumen erhalten.*

*3.5 Die typische und standortangepasste alp- und landwirtschaftliche Nutzung und die traditionelle Siedlungsstruktur mit den Einzelhöfen erhalten.*

<sup>1</sup> Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK): Rechtliche Grundlagen, <https://www.ivs.admin.ch/bundesinventar/rechtliche-grundlagen>, abgerufen am 2. August 2021.

<sup>2</sup> Bundesamt für Umwelt (BAFU): Objektblatt BLN 1607, 2017

Übersicht Bergsturzgebiet  
gemäss BLN

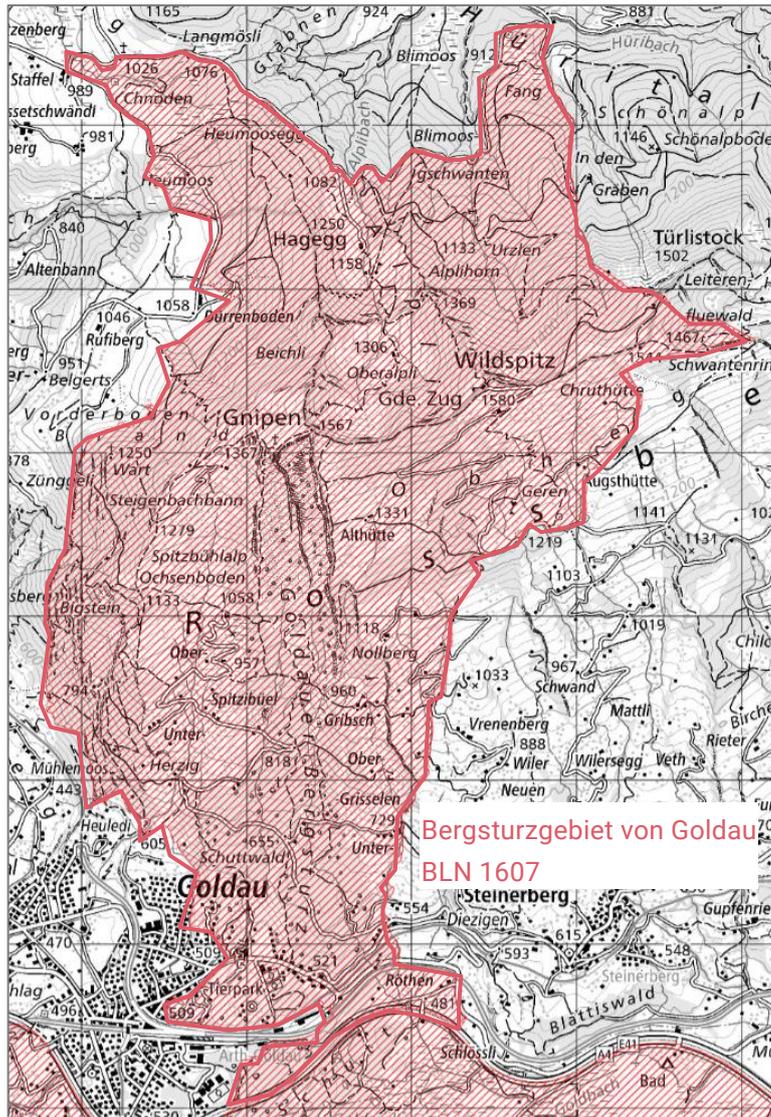


Abb. 4: BLN Gebiet 1607 (gemäss BAFU 2017 abgerufen via map.geo.admin.ch am 5. März 2025).

Im Beschrieb des BLN Gebiets 1607 wird dabei auch der Tierpark Goldau als wissenschaftlich anerkannter Zoo namentlich aufgelistet.

Amphibienlaichgebiet Grosswijer  
im nationalen Biotopinventar

Die Fläche tangiert den Umgebungsbereich des Amphibienlaichgebiets Grosswijer (Objekt SZ72), welches Bestandteil des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung ist. Die Amphibienlaichgebiete als ortsfeste Objekte sind in zwei verschiedene Bereiche eingeteilt: Der Bereich A umfasst das Laichgewässer und angrenzende natürliche und naturnahe Flächen, welche der Fortpflanzung der Amphibien dienen. Der Umgebungsbereich B umfasst weitere Landlebensräume und Wanderkorridore bzw.

Nährstoffpufferzone und engerer Landlebensraum angrenzend an das Fortpflanzungsgewässer.<sup>3</sup>

Bereich der Erweiterung

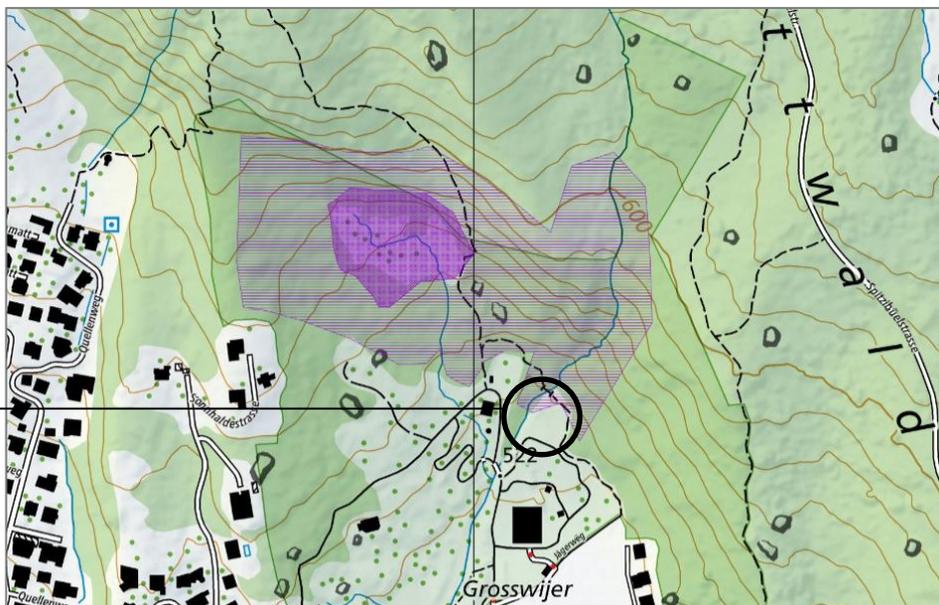


Abb. 5: Amphibienlaichgebiet Nummer SZ72 Grosswiler mit Bereich A (dunkel) und Bereich B (hell) (gemäss BAFU 2017 abgerufen via map.geo.admin.ch am 5. März 2025).

Die Teilnutzungsplanung tangiert den Umgebungsbereich B am südöstlichen Rand. Aufgrund der Eigenschaften als Pufferzone zum Kernbereich A ist eine minimale Beanspruchung zugunsten des Tierparks möglich. Zumal die Flächen auch innerhalb der überlagerten Spezialzone Tierpark liegen. Eine Anpassung des Umgebungsbereichs ist nach Abschluss des Teilnutzungsplanverfahrens durch das Amt für Natur und Wald des Kanton Schwyz beim Bundesamt für Umwelt BAFU zu beantragen.

Verbundene Schutzziele

Die gesetzlichen Schutzziele für die ortsfesten Objekte sind in Artikel 6 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV) aufgeführt:

<sup>3</sup> BAFU: Amphibienlaichgebiete, <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/oekologische-infrastruktur/biotope-von-nationaler-bedeutung/amphibienlaichgebiete.html>, abgerufen am 2. August 2021.

- Art. 6 AlgV *<sup>1</sup> In ihrer Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiete sowie als Stützpunkte für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten sind die ortsfesten Objekte ungeschmälert und die Wanderobjekte funktionsfähig zu erhalten.*  
*<sup>2</sup> Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung:*
- a. des Objekts als Amphibienlaichgebiet;*
  - b. der Amphibienpopulationen, die den Wert des Objekts begründen;*
  - c. des Objekts als Element im Lebensraumverbund.*
- <sup>3</sup> Schliessen sich die Erhaltung und die Förderung der Amphibienpopulationen verschiedener Arten gegenseitig aus, so gelten die Prioritäten nach den Hinweisen in der Umschreibung der Objekte.*
- Art. 7 AlgV *<sup>1</sup> Ein Abweichen vom Schutzziel ortsfester Objekte ist nur zulässig für standortgebundene Vorhaben, die einem überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen. Verursacherinnen und Verursacher sind zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.*
- <sup>2</sup> Vom Schutzziel ortsfester Objekte darf zudem abgewichen werden bei:*
- a. notwendigen Unterhaltsarbeiten zum Hochwasserschutz insbesondere im Bereich von Kiessammlern und Rückhaltebecken;*
  - b. der Nutzung bestehender Fischzuchtanlagen;*
  - c. Massnahmen nach dem Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 19918;*
  - d. Massnahmen nach der Altlasten-Verordnung vom 26. August 19989;*
  - e. der Sicherung von Fruchtfolgeflächen.*
- <sup>3</sup> Vom Schutzziel der Wanderobjekte darf abgewichen werden, wenn dies in einer Vereinbarung oder einer Verfügung nach Artikel 5 Absatz 2 festgehalten ist.*

Gemäss Art. 7 AlgV sind Abweichungen von den Schutzzielen ortsfester Objekte (Fokus Kerngebiete A) nur zulässig, falls das Vorhaben standortgebunden ist und ein überwiegendes öffentliches Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung am Vorhaben besteht. Im Rahmen des vorliegenden Teilnutzungsplans wird deshalb ein Standortnachweis bzw. eine Interessensabwägung in Kapitel 3 vorgenommen, welches die Standortgebundenheit sowie das öffentliche Interesse darlegt.

- Keine Sachpläne betroffen Es sind keine Sachpläne des Bundes durch die Teilnutzungsplanung betroffen.
- Konzepte des Bundes Das Landschaftskonzept Schweiz<sup>4</sup> nennt bezüglich Freizeit und Tourismus folgendes Sachziel:

<sup>4</sup> Ehem. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) et al.: Landschaftskonzept Schweiz, 1998

*B: Schäden und Belastungen, die im Zusammenhang mit Freizeit- und Tourismusaktivitäten entstehen, werden minimiert. Das Beheben von Schäden und Belastungen, die nicht vermieden werden können, erfolgt soweit möglich nach dem Verursacherprinzip.*

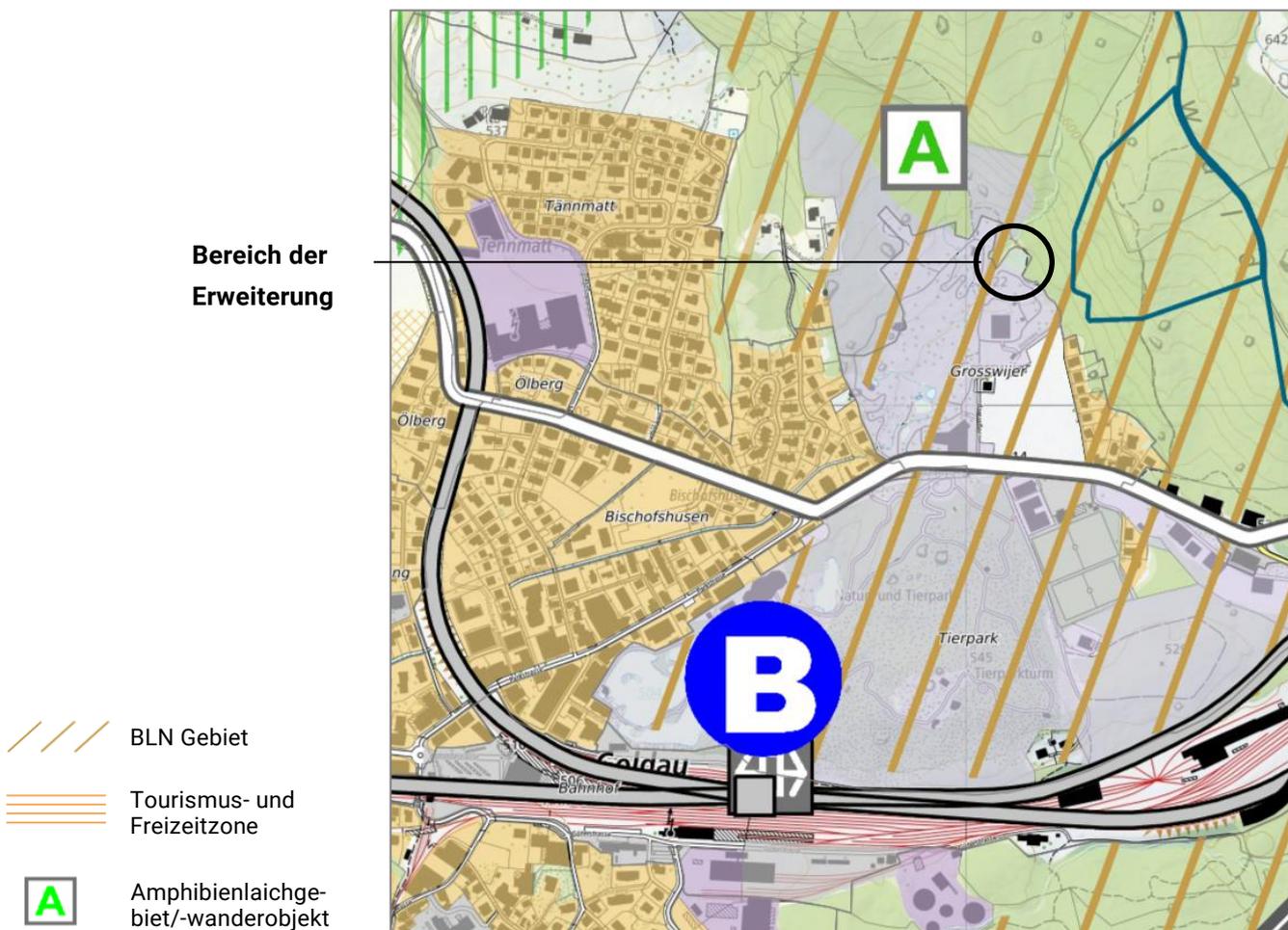
Durch die vorliegende Teilnutzungsplanung sind keine übermässigen Schäden und Belastungen der Landschaft zu erwarten. Es handelt sich um einen abgesperrten Bereich.

## 2.2 Kantonale Grundlagen

### 2.2.1 Kantonaler Richtplan

Tierpark als  
Tourismusschwerpunkt

Im kantonalen Richtplan unter Beschluss B-11.1 ist der kantonale Tourismusschwerpunkt Tierpark Goldau mit der Tourismus- und Freizeitzone bezeichnet. Gemäss Richtplanbeschluss B-2.3 bezeichnet die Richtplankarte allerdings nur symbolisch das Siedlungsgebiet für die Tourismus- und Freizeitnutzung, es wird keine abschliessende Festsetzung vollzogen.



Bereich der  
Erweiterung

Abb. 6: Ausschnitt kantonalen Richtplan (gemäss WebGIS SZ, 5. März 2025)

Gemäss Richtplanbeschluss B-11.2 ist ein Ausbau der Anlage möglich und bedingt ein Planungsverfahren, welches in Zusammenarbeit mit dem Kanton durchgeführt wird (Gestaltungsplan oder Teilnutzungsplan). Der vorliegende Teilnutzungsplan stellt dieses Verfahren sicher.

Amphibienlaichgebiet  
Grosswijer

Der Kanton hat die Einträge der Bundesinventare in den Richtplan übernommen. So ist unter anderem das im Biotopinventar enthaltene Amphibienlaichgebiet Grosswijer in der Richtplankarte bezeichnet. Im Richtplan macht der Kanton hierzu folgende Beschlüsse:

**L-8.1 Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung**

- a) Die Biotope von nationaler Bedeutung sind in der Richtplankarte bezeichnet.
- b) Soweit diese Objekte nicht in bereits durch kantonale Nutzungspläne geschützten Gebieten (bzw. in kantonalen Naturschutzgebieten) liegen oder starker Erholungsnutzung ausgesetzt sind und deshalb in erhöhtem Mass allgemeinverbindlicher Vorschriften bedürfen, regelt der Kanton deren Schutz und Pflege mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern vertraglich.
- c) In einem übergeordneten Erlass sind für alle bisher ausschliesslich vertraglich geschützten Objekte allgemeinverbindliche Bestimmungen zu erlassen.

**2.2.2 Kataster der belasteten Standorte**

KbS Der Bereich der Zonenanpassung befindet sich an einem belasteten Standort gemäss kantonalem Kataster (KbS).

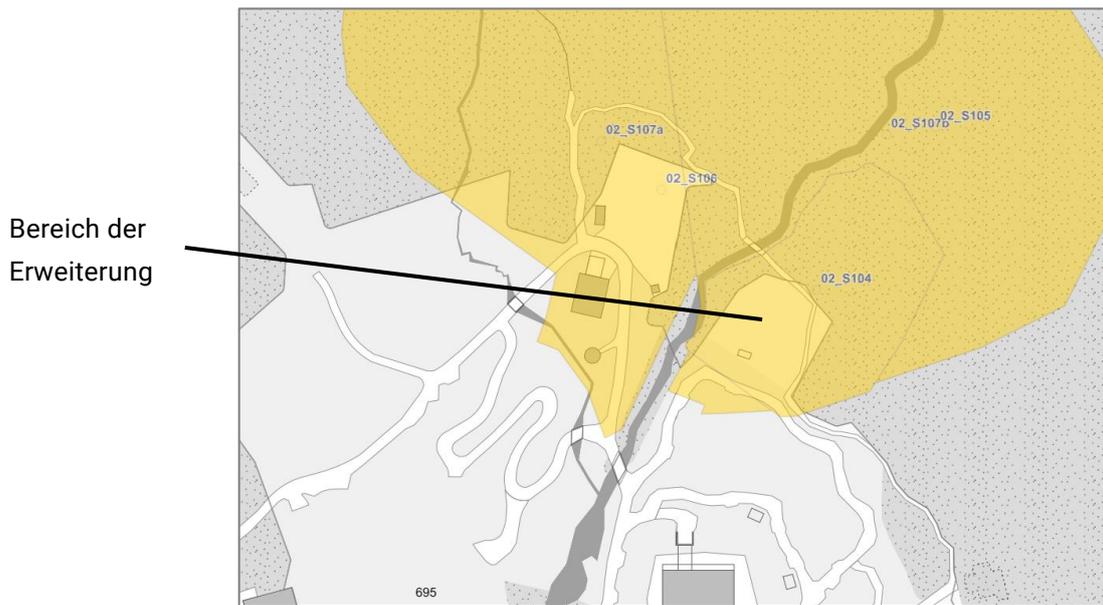


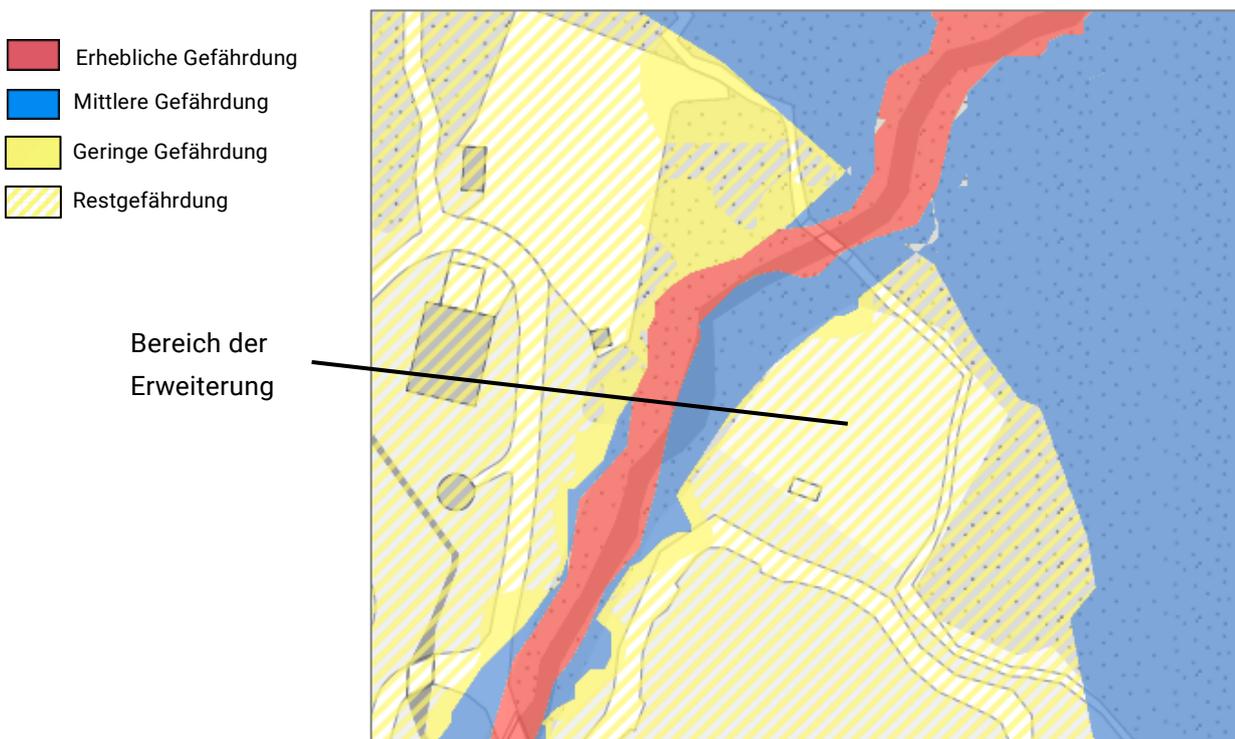
Abb. 7: Gefahrengelände im Bereich der Umzonung, (gemäss WebGIS SZ, Stand 5. März 2025)

Objekt 02\_S104 Ehem. Schiessanlage Goldau 300 m  
Objekt 02\_S104 Ehem. Tontaubenschiessanlage Ost

Die beiden Standorte sind belastet, aber weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig. Es besteht kein aktueller Handlungsbedarf. Bei Bauvorhaben ist die Altlasten-Verordnung zu beachten.

### 2.2.3 Naturgefahren

**Gefahrenzonen** Die Gemeinde Arth hat noch keine Gefahrenzonen in ihrer Nutzungsplanung ausgedehnt. Diese werden flächendeckend im Rahmen der laufenden Teilrevision der Nutzungsplanung ausgedehnt. Für den Perimeter der Teilnutzungsplanung Korrektur Tierparkzone II b werden die Gefahrenzonen lokal festgelegt. Gemäss der Gefahrenkarte des Kantons Schwyz liegen im Perimeter der Umzonung diverse Gefahrengebiete. Eine erhebliche Gefährdung (rot) direkt entlang des Schuttbachs besteht durch Hochwasser / Murgänge. Eine mittlere Gefährdung (blau) besteht durch Rutschungen / Hangmuren sowie Hochwasser / Murgänge.



**Abb. 8:** Gefahrengebiete im Bereich der Umzonung, (gemäss WebGIS SZ, Stand 5. März 2025)

**Baureglement** Das Baureglement wird entsprechend ergänzt. Siehe Dokument «BauR Ergänzungen».

Gemäss der Naturgefahrenstrategie des Kantons Schwyz<sup>5</sup> gelten folgende Grundsätze bei den jeweiligen Gefahrenzonen:

Übersicht Naturgefahrenstrategie Kanton Schwyz

Gefahrenzone	Zonenausscheidung	Bau- und Zonenreglement	Weitere Massnahmen
<b>Gefahrenzone rot</b> (erhebliche Gefährdung, rot)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Ausscheidung neuer Bauzonen;</li> <li>– Rückzonung bzw. Auszonung nicht überbauter Bauzonen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen;</li> <li>– Erlass der notwendigen Nutzungsbeschränkungen bei bestehenden Bauten;</li> <li>– Umbauten und Zweckänderungen nur mit Auflagen zur Risikoverminderung;</li> <li>– Wiederaufbau zerstörter Bauten nur in Ausnahmefällen und nur mit Auflagen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Information der betroffenen Grundeigentümer über die bestehende Gefährdung und die notwendigen Massnahmen;</li> <li>– Erlass kommunaler Planungszonen prüfen (PBG)</li> <li>– Bei Bedarf Anmerkung von Nutzungseinschränkungen im Grundbuch;</li> <li>– Planung und Umsetzung der notwendigen technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen.</li> </ul>
<b>Gefahrenzone blau</b> (mittlere Gefährdung, blau)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausscheidung neuer Bauzonen nur mit Auflagen und nach Prüfung von Alternativen und Vornahme einer Interessensabwägung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Erstellung von sensiblen Objekten;</li> <li>– Baubewilligung mit Auflagen;</li> <li>– Gegebenenfalls Nutzungsbeschränkungen bei bestehenden sensiblen Bauten und Anlagen;</li> <li>– Festlegen von Anforderungen an die räumliche Anordnung, Nutzung und Gestaltung, evtl. auch an die Erschliessung von Bauten und Anlagen;</li> <li>– Detaillierte Vorschriften müssen je nach Gefahrenart und Intensität unterschiedlichen Schutzmassnahmen Rechnung tragen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Information der betroffenen Grundeigentümer über die bestehende Gefährdung;</li> <li>– Beratung für mögliche Schadenverhütungsmassnahmen in Zusammenarbeit mit den Versicherungen.</li> </ul>
<b>Gefahrenzone gelb</b> (geringe Gefährdung, gelb)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeiden von Zonen, in denen Anlagen mit hohem Schadenpotenzial erstellt werden können;</li> <li>– Hinweis auf die Gefahrensituation.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Empfehlungen für bestehende Bauten;</li> <li>– Erwägen von Auflagen bei sensiblen Nutzungen oder grösseren Überbauungen je nach Risiko.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Information der betroffenen Grundeigentümer über die bestehende Gefährdung;</li> <li>– Beratung für mögliche Schadenverhütungsmassnahmen in Zusammenarbeit mit den Versicherungen;</li> <li>– Spezielle technische und organisatorische Massnahmen für sensible Objekte.</li> </ul>

Umzonung möglich

Durch die Umzonung ist kein Gefahrengebiet der Kategorie erheblich (rot) tangiert. Nur kleine Restbereiche der Kategorie mittlere Gefährdung (blau) sind betroffen. Hier sind allfällige Bauten und Anlagen auf die Gefährdung abzustimmen.

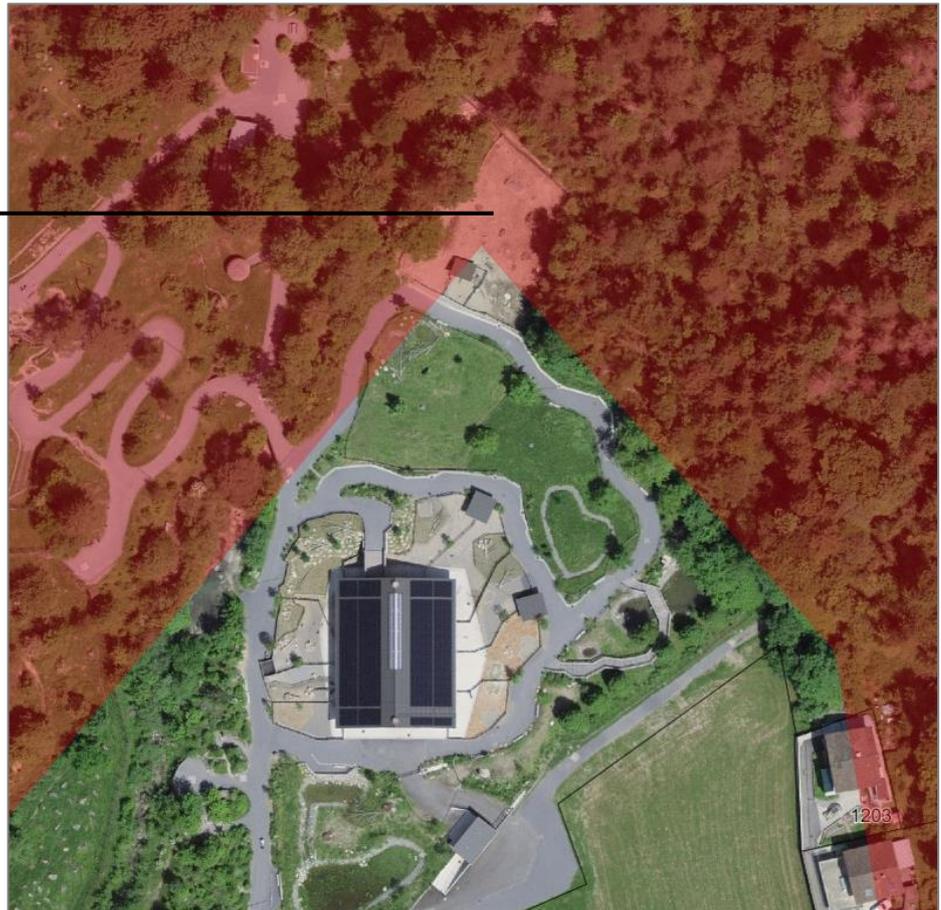
### 2.2.4 Reptiliengebiet

Kantonales Reptiliengebiet betroffen

Der Bereich der Umzonung betrifft ein kantonales Reptilenvorranggebiet. Diese Gebiete wurden durch den Kanton Schwyz inventarisiert und besitzen Hinweischarakter. Bauten und insbesondere Anlagen sind reptiliennah zu gestalten. Es handelt sich im Bereich des Tierparks um das Kerngebiet K3 «Bergsturz Goldau-Spitzibüel». Im Rahmen des Bewilligungsverfahren sind hier entsprechende Nachweise zu erbringen.

<sup>5</sup> Kanton Schwyz 2019: Naturgefahren im Kanton Schwyz. Kantonale Naturgefahrenstrategie, Revision 2019, genehmigt mit RRB Nr. 647 vom 17. September 2019

Bereich der  
Erweiterung



**Abb. 9:** Kantonales Reptilienvorranggebiet (rot): Kerngebiet K3 Bergsturz Goldau-Spitzibüel, (gemäss WebGIS SZ, Stand 5. März 2025)

Art. 18 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) vom 1. Juli 1966 regelt Eingriffe in solche schutzwürdigen Lebensräume:

Art. 18 NHG: Schutz von Tier-  
und Pflanzenarten

*<sup>1</sup> Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.*

*<sup>1bis</sup> Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.*

*<sup>1ter</sup> Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.*

...

### 2.2.5 Gewässerschutz und Waldreservat

**Gewässerschutzzonen** Gemäss der Gewässerschutzkarte des Kantons Schwyz sind östlich des Projektperimeters Grundwasserschutzzonen bezeichnet. Die Grundwasserschutzzonen sind nicht betroffen.

**Waldreservat** Zudem befindet sich das Waldreservat Rossberg angrenzend an die vorgesehene Zonenänderung. Waldreservate sind grundsätzlich auf Dauer angelegte Schutzflächen im Wald, die jeweils für eine begrenzte Zeit zwischen Kanton und Waldeigentümern vertraglich gesichert werden.<sup>6</sup> Durch die Umzonung wird das Waldreservat nicht tangiert.

Bereich der Erweiterung



**Abb. 10:** Waldreservat und Grundwasserschutzzonen (gemäss WebGIS SZ, 5. März 2025)

- Naturwaldreservate, minimale Eingriffe zulässig
- Sonderwaldreservate, Biodiversitätsförderung durch gezielte Eingriffe
- Grundwasserschutzzone S1
- Grundwasserschutzzone S2
- Grundwasserschutzzone S3

<sup>6</sup> BAFU: Waldreservate, <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/oekologische-infrastruktur/waldreservate.html>, abgerufen am 16.12.2019.

### 2.2.6 Gewässerraum

Gewässerraum in Teilrevision

Im Bereich der Umzonung befindet sich der Schuttbach. Auf Grundlage von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist der Gewässerraum für Fließgewässer festzulegen. In der vorliegenden Teilnutzungsplanung wird der Gewässerraum für den Perimeter Tierparkzone II b ausgedehnt sowie eine Ergänzung im Baureglement vorgenommen.

Gewässerrauminventar

Bereich der  
Erweiterung



Abb. 11: Gewässer im Perimeter (gemäss WebGIS SZ, 5. März 2025)

## Natürliche Gerinnesohle

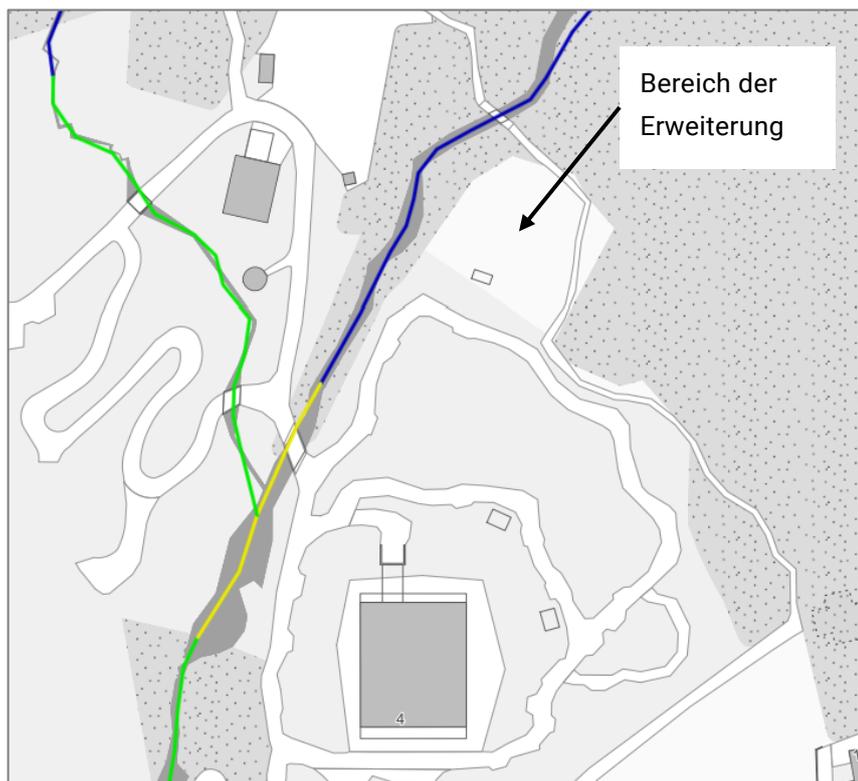
Als Basis für den Gewässerraum ist die natürliche Gerinnesohle des Schuttbachs massgebend. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei vielen Gewässern die Gerinnesohle künstlich befestigt ist (Begradigungen, Kanalisierungen, Verwahrungen). Dort entspricht die tatsächliche Gerinnesohlebreite, welche das Gewässer im aktuellen (sichtbaren) Zustand aufweist, nicht der natürlichen Gerinnesohlebreite.

## Ökomorphologische Erhebung

Um die Naturnähe eines Fliessgewässers zu beurteilen und den zukünftigen Handlungsbedarf für Lebensraumverbesserungen abzuschätzen, wurden vom Kanton Schwyz ökomorphologische Erhebungen flächendeckend durchgeführt. Diese Erhebungen umfassen Daten zur Breite des Gewässers, der Breitenvariabilität des Wasserspiegels, zur Verbauung der Sohle, der Böschung und weitere strukturelle Merkmale, die für die Ausscheidung eines Gewässerraumes von Bedeutung sind. Eine ökomorphologische Erhebung wurde auch für den Schuttbach durchgeführt:

## Ökomorphologie

- natürlich, naturnah
- wenig beeinträchtigt
- stark beeinträchtigt



**Abb. 12:** Gewässerraum im Perimeter der Umzonung gemäss ökomorphologischer Klassifizierung (gemäss WebGIS SZ, 5. März 2025)

Der Abschnitt des Schuttbachs auf Höhe der Zonenanpassung hat eine aktuelle Sohlenbreite von 2.5 m und ist als naturnah ausgewiesen. Somit entspricht die natürliche Gerinnesohlenbreite ebenfalls **2.5 m**. Dies ist plausibel.

Gesetzlich geforderter Gewässerraum für den Schuttbach Das Fliessgewässer liegt in Schutzgebieten resp. im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), wonach der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 lit. b GSchV ausgeschieden wird:

Art. 41a Abs. 1 lit. b GschV

*<sup>1</sup> Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:*

*a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;*

*b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;*

*c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.*

Dies ergibt eine Gewässerraumbreite von **20 m** (6 x **2.5 m** + 5 m). Die Gewässerraumbreite wird zentrisch ab der Mittelachse festgelegt.

Prüfung einer Erhöhung

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV ist einzelfallweise eine Erhöhung erforderlich zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes; der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder einer Gewässernutzung.

Im tangierten Abschnitt wurde der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet und beträgt 20 m (beidseitig je 10m). Der Raum von 20m würde für eine allfällige Renaturierung genügend Raum aufweisen. Diese würde die Flächen der Zonenanpassung nicht tangieren und somit ggf. weiter westlich stattfinden. Eine solche Revitalisierung ist nicht geplant.

Die Schutzziele des Natur- und Landschaftsschutzes werden gebührend berücksichtigt, wonach Art. 41a Abs. 1 GSchV zur Anwendung kommt und die Naturschutzflächen verlagert werden. Aus diesen Gründen wird kein erhöhter Gewässerraum ausgeschieden.

Prüfung einer Reduktion

Da der Gewässerraum aufgrund von Art. 41a Abs. 1 GSchV ausgeschieden wird, gelangt sinngemäss keine Reduktion im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV zur Anwendung.

Umsetzung im Zonenplan

Im Zonenplan wird der Gewässerraum als überlagernde Zone dargestellt und somit grundeigentümergebunden gesichert.

Baureglement

Das Baureglement wird entsprechend ergänzt.

### 2.2.7 Waldabstand

Waldabstand	Gemäss § 67 PBG beträgt der Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber Wäldern mind. 15m.
Besondere Verhältnisse	<p>Aufgrund der besonderen Verhältnisse stellt das Amt für Wald und Naturgefahren im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine Ausnahmegewilligung je nach Nutzung in Aussicht. Diese kann nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen gemäss § 73 PBG erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li> <p>■ <b>Eintreten einer unzumutbaren Härte</b></p> <p>Die «Waldlichtung» wäre ohne eine Unterschreitung der Waldabstände nicht mit Bauten und Anlagen überbaubar. Die Einhaltung des ordentlichen Abstands würde zudem der Sonderzone Tierpark widersprechen, welche explizite Zonenanpassung vorsieht.</p> </li> <li> <p>■ <b>Bessere Lösung dank der Abweichung von der Waldabstandsvorschrift</b></p> <p>Die geplante Zonenanpassung kann sich optimal in die bestehende Parklandschaft einfügen und das zurückversetzte Waldareal optimal nutzen.</p> </li> <li> <p>■ <b>Die Art, Zweckbestimmung oder Dauer des Gebäudes legen eine Abweichung nahe</b></p> <p>Der Zweck liegt in der Schaffung einer naturnahen. Je nach Tierart sind unterschiedliche Bauten und Anlagen notwendig.</p> </li> <li> <p>■ <b>Ein Objekt des Natur- und Heimatschutzes kann besser geschützt werden</b></p> <p>Die heutige Naturschutzzone wird im Rahmen der Teilnutzungsplanung an einen anderen Standort mit gleichwertigen oder sogar höheren Schutzeigenschaften verlagert. Dadurch werden diese Flächen besser geschützt.</p> </li> <li> <p>■ <b>Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Interesse</b></p> <p>Der Betrieb eines Tierparks steht klar im öffentlichen Interesse. So sind die planerischen Voraussetzungen in den kommunalen Planungsinstrumenten geschaffen worden. Ebenfalls ist der Tierpark im kantonalen Richtplan als Tourismus- und Freizeitzone bezeichnet (siehe auch Kapitel 3 – Interessensabwägung). Der Erhalt, die Pflege und die Nutzung des Waldes werden dadurch nicht eingeschränkt.</p> </li> <li> <p>■ <b>Keine Verletzung von wesentlichen Interessen von Nachbarn</b></p> <p>Die tangierte Fläche liegt mitten im Tierpark Goldau und betrifft keine nachbarschaftlichen Interessen.</p> </li> </ul>

## 2.3 Kommunale Grundlagen

### 2.3.1 Bestehende Zonenpläne

Rechtskräftige Zonenpläne	Die Gemeinde Arth verfügt über zwei Zonenpläne Siedlung:
Siedlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zonenplan Siedlung Arth/Oberarth/Goldau</li> </ul>

## ■ Zonenplan Siedlung Rigi

Am 4. November 2014 wurde der Zonenplan Arth/Oberarth/Goldau letztmals als Plan nachgeführt, und mit RRB Nr. 1141 zur Kenntnis genommen. Seither wurden verschiedene kleinere Anpassungen vorgenommen.

Rechtskräftiger  
Schutzonenplan

Im Weiteren liegt für die Gemeinde Arth ein kommunaler Schutzonenplan vom 16. September 1997 vor, der mit RRB Nr. 1588 genehmigt wurde.

Zusammenführung der Pläne  
im ÖREB-Kataster

Aufgrund übergeordneter Rechtsvorgaben war die Gemeinde Arth aufgefordert, diese Pläne bis Ende 2019 in den digitalen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) des Kantons Schwyz aufzunehmen. Hierfür mussten die rechtskräftigen Pläne digitalisiert werden. Der ÖREB-Kataster ist mittlerweile auf der WebGIS-Plattform des Kantons Schwyz aufgeschaltet. Durch die Digitalisierung und Verschmelzung der teils fast 30-jährigen Pläne wurden teilweise überlagernde Festlegungen oder Plandifferenzen festgestellt. Zudem wurde die Waldgrenze in diesem Bereich an die massgebenden Grundlagen angepasst.

Die nachfolgende Abbildung zeigt diesen Zonenplanzustand, welcher aus den einzelnen rechtskräftigen Bestandteilen der Nutzungsplanung besteht:

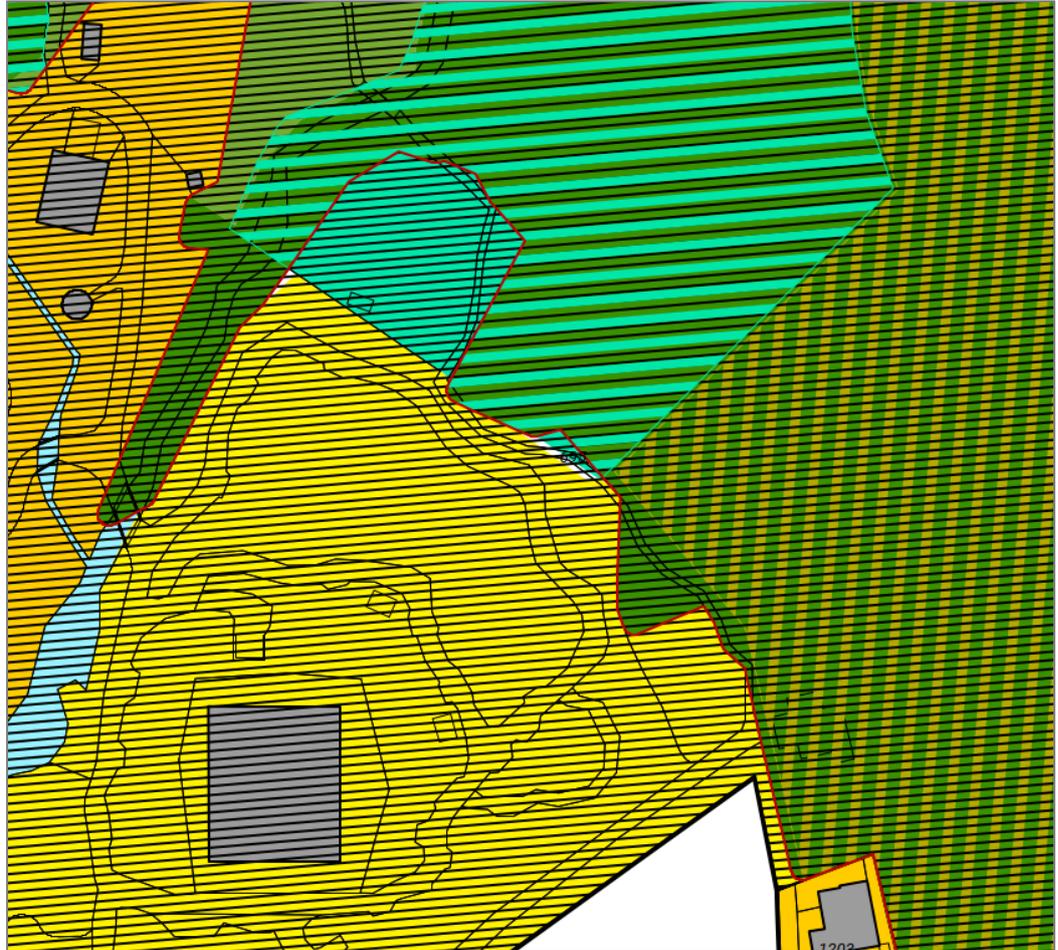


Abb. 13: Rechtskräftiger Zonenplan im Bereich der Tierparkerweiterung, 5. März 2025

**Verbindlicher Planinhalt**

Bauzonen

	Sonderzone Tierpark
	Tpz II b Tierparkzone II b (2 Vollgeschosse)
	Tpz III Tierparkzone III
	Tpz IV Tierparkzone IV
	W2 Wohnzone mit 2 Geschossen

Schutzzonen

	Naturschutzzone
	Naturschutzzone

Überlagernde Zonen

	GWÜ Gewässerraumzone
	SchZWa Naturschutzzone Wald

**Orientierender Planinhalt**

ES		Waldfeststellung gemäss Art. 10 und 13 Bundesgesetz über den Wald, Quelle: AWN
III		

**Hinweisender Planinhalt**

III		Gewässer
II		Wald
II		

### 2.3.2 Baureglement

Im Bereich der Zonenanpassung liegen die Naturschutzzone und ein Restbereich übriges Gemeindegebiet als Grundnutzung vor. Zudem ist rechtskräftig die Sonderzone Tierpark als Überlagerung festgesetzt. Im rechtskräftigen Baureglement der Gemeinde Arth regelt Artikel 37 die Bestimmungen zur Sonderzone Tierpark und zur Naturschutzzone.

Bestimmungen Sonderzone  
Tierpark

#### **Art. 37 Sonderzone Tierpark, A. Allgemein**

<sup>1</sup> Diese Zone umfasst das Tierparkareal und ist für dessen Erhaltung und Weiterentwicklung bestimmt.

<sup>2</sup> Es dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Schutz der Tiere, den touristischen Interessen und dem Betrieb des Tierparks dienen. Insbesondere sind dies: Tiergehege, Aquarien, Terrarien, Ställe, Museum, Quarantäne- und Behandlungsräume, Eingangs-, Informations-, Werk-, Futter-, Forschungs-, Schul-, Verwaltungs- und Verkaufsräume, Kinderspielplatz, Restauration, Lagerunterkunft, Parkplätze und Personalwohnungen.

<sup>3</sup> Bauten und Anlagen haben sich dem Landschaftsbild sowie den speziellen Bedürfnissen des Bergsturzgebietes anzupassen.

<sup>4</sup> Wird der Tierpark oder Teile davon aufgehoben, müssen diese Areale ihrem ursprünglichen Nutzungsrecht (Wald und Landwirtschaft) zugeführt werden.

<sup>5</sup> Die Schutzbestimmungen der „Biotopkartierung Erweiterungsgebiet des Natur- und Tierpark Goldau“ von Forsting. ETH Thomas Burger vom Januar 1991 sind integrierender Bestandteil der Pflege- und Schutzmassnahmen. Pflege und Nutzung der Waldflächen erfolgt unter Anleitung des Forstdienstes und richtet sich nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus. Ein grösstmöglicher Alt- und Totholzanteil ist zu wahren, wobei die Sicherheit der Menschen Vorrang hat.

<sup>6</sup> Die bestehenden Gewässer sind naturnah zu erhalten. Die Verlegung des unteren Bachbereiches mit einem Teich ist unter Beachtung der Renaturierung vorzunehmen.

Bestimmungen  
Naturschutzzone

Zwischen der bestehenden Tierparkzone II b und der statischen Waldgrenze befindet sich die kommunale Naturschutzzone. Gemäss Baureglement der Gemeinde Arth gelten folgende Bestimmungen für die Naturschutzzone:

#### **Art. 37, C. Schutzzone**

a) Naturschutzzone:

<sup>1</sup> Die Naturschutzgebiete sind aufgrund ihrer einzigartigen Pflanzenwelt und durch die wechselfeuchten Standorte bedingte Vergesellschaftung von Flachmoor und naturnahen Wäldern zu erhalten.

<sup>2</sup> Das Betreten ist nur auf den dafür bezeichneten Fusswegen und Stegen erlaubt, vorbehältlich Pflegearbeiten und Kontrolltätigkeiten. Andere Nutzungsansprüche wie Tierhaltung oder Fassung von Quellstössen und Bächen ist untersagt.

Ersatzflächen Naturschutzzone	<p>Für die Naturschutzzone, welche im Umfang von 753 m<sup>2</sup> und für die Tierparkzone II b aufgehoben wird, ist ein Ersatzstandort zu schaffen, welcher einen mindestens gleichwertigen Ersatz darstellt.</p> <p>Gemäss Kurzgutachten von Herrn T.Hertach vom 12. Juli 2022 liegt ein geeigneter Standort am südlichen Tierparkgelände angrenzend zu den Gleisflächen.</p> <p>Hier sollen als Zielzustand Trockenwiesen, artenreiche Fettwiesen/Hochstauden, Trockengebüsch/stufiger Waldrand, lichter Wald mit Föhren und Felsblöcke mit Trockenvegetationen geschaffen werden. Bereits beherbergt dieser Standort artenreiche Vegetationen, welche über die Jahre zum Zielzustand führen sollen (Massgebend für den Zielzustand ist der Bewirtschaftungsvertrag). Weitere Bemerkungen zur Wahl (T.Hertach, 12.07.2022):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bereits auf dem Boden des Tierparks befinden sich weitere Flächen mit dem Fokus auf der einheimisch Biodiversität (Grosswijer oder Trockenstandort T9 am Depotweg)</li><li>▪ Das grösste Potential besteht dort, wo dieser Hang mager, steil und strukturreich ist.</li><li>▪ Bereits 150 m<sup>2</sup> können als wertvoller Standort betrachtet werden.</li><li>▪ Der Strauchgürtel ist im Moment das aussergewöhnlichste Element des künftigen Schutzgebietes. Die Vielfalt an Büschen ist sehr hoch, es wird ein teilweise fast undurchdringlicher «Dschungel» gebildet. Zum anderen kommen viele standorttypische Arten vor, die sehr typisch für klimatisch begünstigte, trockene Lagen sind und regional selten derart flächig auftreten.</li><li>▪ Das Potenzial des Vorschlags wird als sehr bemerkenswert eingestuft, um im Vergleich zum Ausgangszustand seltene und gefährdete Arten zu fördern.</li><li>▪ Das Schutzgebiet T9 kann faktisch verlängert werden und somit ein doppelter Mehrwert entstehen.</li></ul>
Bestätigung Ersatzstandort AWN	<p>Mit Schreiben vom 21. April 2023 des Amts für Wald und Natur des Kanton Schwyz wurde der geplante Ersatzstandort als geeignet bezeichnet.</p>
Bewirtschaftungsvertrag	<p>Zwischen der Gemeinde Arth und dem Natur- und Tierpark wurde am 5. Dezember 2024 ein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen. Dieser regelt die langfristige und zielgerichtete Bewirtschaftung der Flächen.</p>

### 3. Interessensabwägung

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen. Deshalb ist eine Interessensabwägung im Sinne von Art. 3 der Raumplanungsverordnung durchzuführen:

#### Art. 3 RPV Interessenabwägung

<sup>1</sup> Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie:

- a. die betroffenen Interessen ermitteln;
- b. diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen;
- c. diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.

<sup>2</sup> Sie legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.

Die Planungsgrundlagen und die betroffenen Interessen wurden in den vorangehenden Kapiteln bereits weitgehend dargelegt. Nachfolgend werden die massgebenden betroffenen Interessen kurz zusammenfassend aufgezeigt und beurteilt.

#### 3.1 Beurteilung der betroffenen Interessen und Standortnachweis

Bundesinteresse BLN

Das Gebiet der geplanten Zonenanpassung befindet sich in einem Bereich des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Es besteht deshalb ein nationales Interesse am Erhalt der Landschaft rund um das Bergsturzgebiet von Goldau. Allerdings ist das BLN Gebiet sehr grossräumig ausgeschieden und der Tierpark ist explizit Teil der Gebietsbeschreibung im Inventar. Zudem wird im rechtskräftigen Baureglement der Gemeinde Arth bereits festgehalten, dass Bauten und Anlagen sich dem Landschaftsbild sowie den speziellen Bedürfnissen des Bergsturzgebietes anzupassen haben. Der Schutz des BLN-Gebiets wird damit nicht in Frage gestellt. Mit der geplanten Nutzung wird das BLN nicht negativ beeinträchtigt.

Bundesinteresse Amphibienlaichgebiet	Ebenfalls betroffen ist die Umgebungsfläche B des Amphibienlaichgebiets Grosswijer, welches ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung ist. Es besteht deshalb ein nationales Interesse am Erhalt des natürlichen Lebensraums der Amphibien. Allerdings ist die beabsichtigte Umzonung nur sehr marginal vom Bereich B betroffen. Es ist somit nicht von einer Beeinträchtigung des Amphibienschutzgebietes auszugehen.
Bundesinteresse des Natur- und Artenschutzes	Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) hat zum Zweck, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen (vgl. Art. 1 NHG).
Kantonales Interesse Reptilienschutzgebiet	Die geplante Umzonung tangiert einen Bereich des grossräumig ausgeschiedenen kantonalen Kerngebiets für Reptilien K3 (Bergsturz Goldau-Spitzibüel). Gestützt auf die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) sind alle Reptilienarten geschützt. Zudem sieht Art. 18 Abs. 1 <sup>ter</sup> NHG folgendes vor: <i>«Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.»</i> Es besteht somit ein Interesse am kantonalen Reptilienschutzgebiet. Bauten und insbesondere Anlagen sind reptiliennah zu gestalten. Das Gebiet besitzt Hinweischarakter und ist nur marginal tangiert.
Kantonales Interesse Tierpark Goldau	Im Richtplan des Kantons Schwyz wird der Tierpark Goldau als kantonaler Tourismusschwerpunkt bezeichnet. Gemäss Richtplanbeschluss B-11.2 ist ein Ausbau der Anlage mit einem koordinierten Planungsverfahren möglich. Es besteht somit ein kantonales Interesse am Fortbestand und an der Weiterentwicklung des Tourismusschwerpunkts Tierpark Goldau.
Kommunales Interesse Schutzzone	Die Zonenanpassung liegt auf einer Fläche, welche als kommunale Naturschutzzone ausgeschieden ist. Die Naturschutzzone soll die Pflanzenwelt mit wechselfeuchten Standorten und naturnahe Wälder erhalten. Es besteht somit ein kommunales Interesse am Erhalt dieser Lebensräume. Durch die Verlagerung und Vergrösserung der Naturschutzonen kann diesem Interesse an einem anderen Standort mit gleichwertigen und sogar höheren Qualitäten entsprochen werden. Die Ersatzfläche wurde mit dem Bewirtschaftungsvertrag langfristig gesichert.
Erhalt Tierpark	Die Tierparknutzung liegt im öffentlichen Interesse. Ziel sind möglichst naturnahe und artgerechte Anlagen für unterschiedliche Tierarten.

### **3.2 Resultat Interessensabwägung und Ersatzmassnahmen**

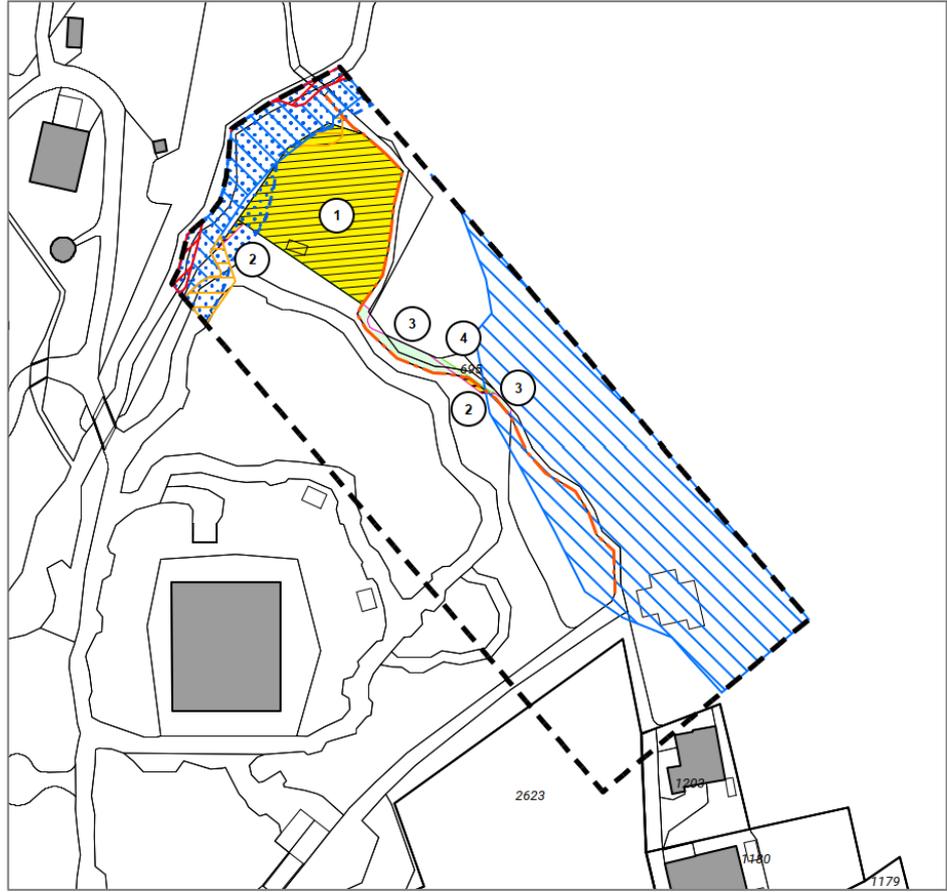
Abwägung Die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt ist zu schützen. Gleichzeitig sind die weiteren nationalen Interessen (BLN, Amphibienlaichgebiet) tangiert, jedoch nur minimal. Der Tierpark sowie die Gemeinde möchten die Naturschutzzone verlagern, um somit bessere Bedingungen für eine Naturschutzzone zu schaffen. Die kommunale Naturschutzzone wird nicht aufgehoben, sondern an einen anderen Standort verlagert. Wodurch keine Flächen verloren gehen. Damit können zweckmässige Flächen geschützt und ein ökologischer Ausgleich erreicht werden.

## 4. Teilnutzungsplanung

### 4.1 Änderung Zonenplan

Grundlage für die Überprüfung der Zonenabgrenzungen ist der Tierparkzaun. Dieser wurde am. 17.11.2023 durch die Geoinfra AG aufgenommen. Die Zonenabgrenzungen nördlich und südlich davon werden überprüft und angepasst.

- Änderung 1** Die bestehende Naturschutzzone wird zugunsten der Tierparkzone II b verlagert.
- Änderungen 2** Kleine Korrekturen südlich des Zauns. Vom übrigen Gemeindegebiets werden 10 m<sup>2</sup> korrigiert (ÜG zu Tierparkzone II b).
- Änderungen 3** Kleine Korrekturen nördlich des Zauns. Von der Tierparkzone II b werden 62 m<sup>2</sup> der Landwirtschaftszone zugeteilt.
- Änderung 4** Kleine Korrektur nördlich des Zauns. Vom übrigen Gemeindegebiet wird 10 m<sup>2</sup> der Landwirtschaftszone zugeteilt.
- Änderung 5** Die Tierparkzone IV wird zugunsten der Naturschutzzone reduziert.
- Ausscheidung Gewässerraumzone Entlang des Schuttbachs wird ein Gewässerraum ausgeschieden. Die Gewässerraumzone überlagert die Grundnutzung.
- Ausscheidung Gefahrenzonen Innerhalb des Perimeters werden die Gefahrenzonen auf Grundlage der kantonalen Naturgefahrenkarte ausgeschieden. Die Gefahrenzonen überlagern die Grundnutzung.



### Änderungen

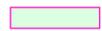
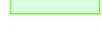
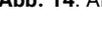
-  ① Zuweisung von Naturschutzzone in Tierparkzone II b (2 Vollgeschosse) (Tpz II b) = ca. 753 m<sup>2</sup>
-  ② Zuweisung von Übriges Gemeindegebiet (ÜG) in Tierparkzone II b (2 Vollgeschosse) (Tpz II b) = ca. 10 m<sup>2</sup>
-  ③ Zuweisung von Tierparkzone II b (2 Vollgeschosse) (Tpz II b) in Landwirtschaftszone = ca. 62 m<sup>2</sup>
-  ④ Zuweisung von Übriges Gemeindegebiet (ÜG) in Landwirtschaftszone = ca. 10 m<sup>2</sup>
-  Festlegung von Gewässerraumzone (überlagernd) (GWÜ)
-  Gefahrenzone rot (erhebliche Gefährdung)
-  Gefahrenzone blau (mittlere Gefährdung)
-  Gefahrenzone gelb (geringe Gefährdung)
-  Lage Aussenzaun Tierpark, Geoinfra 17.11.2023 (orientierend)
-  Perimeter Teilnutzungsplan (orientierend)

Abb. 14: Änderungen Zonenplan



### Änderungen

-   Zuweisung von Tierparkzone IV in Naturschutzzone = ca. 2'482 m<sup>2</sup>

Abb. 15: Änderungen Zonenplan

## 4.2 Zonenplan mit Änderungen

Mit der neuen Zonierung werden klare Verhältnisse bezüglich der Zonenabgrenzungen im Bereich der Waldfeststellung und des Tierparkzauns geschaffen.

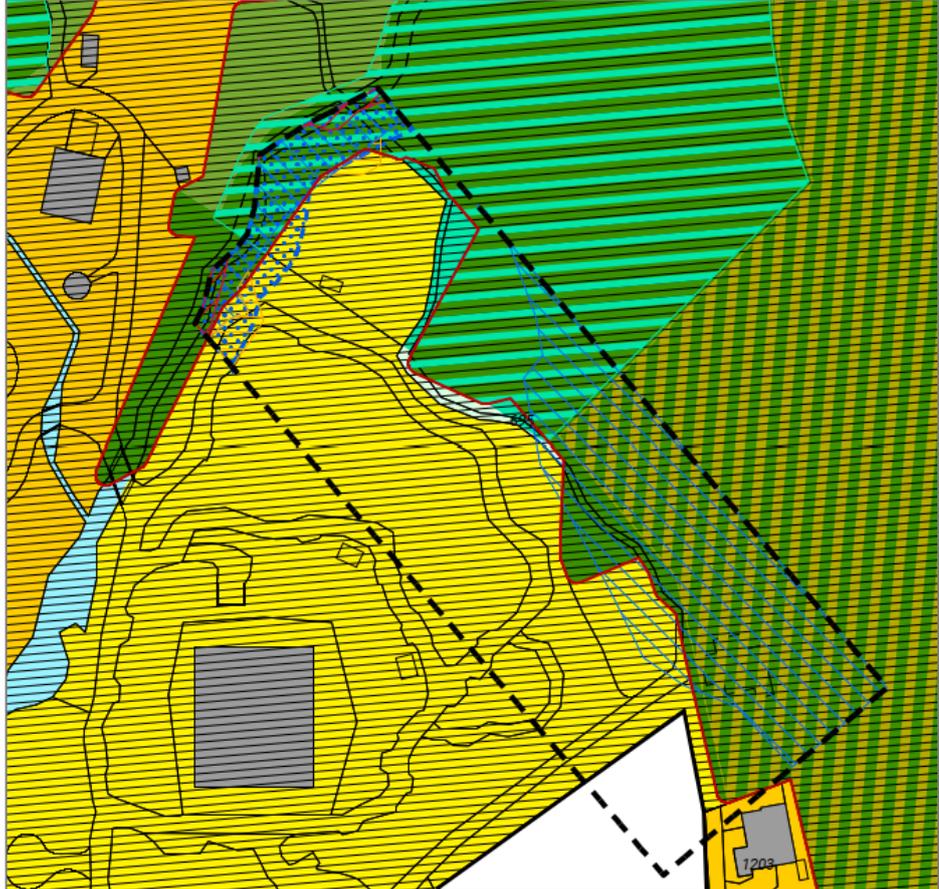


Abb. 16: Änderungen Zonenplan mit Perimeterabgrenzung

Änderungen Bereich Naturschutzzone:

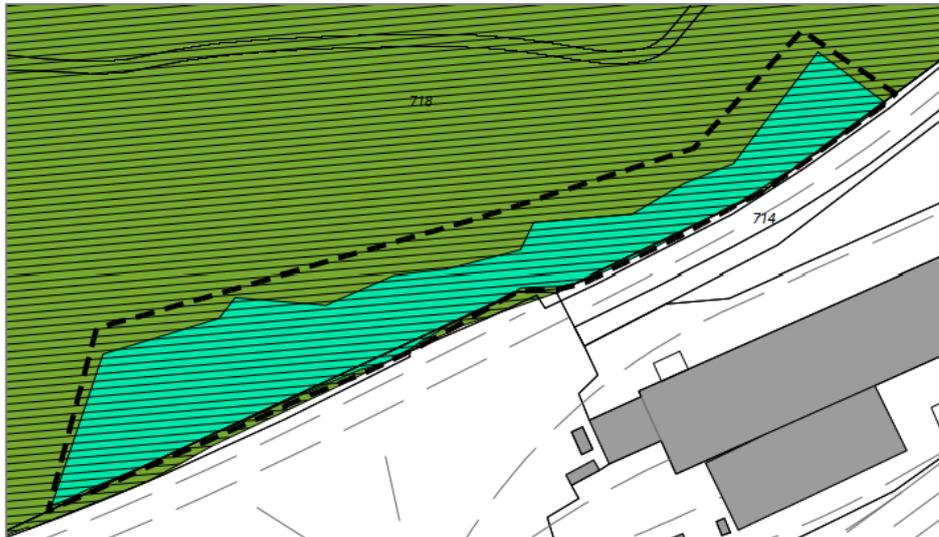


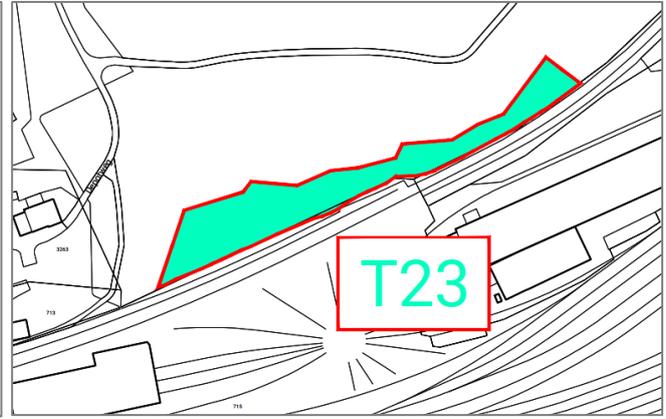
Abb. 17: Änderungen Zonenplan mit Perimeterabgrenzung

### 4.3 Änderungen Schutzzonenplan

Die Naturschutzzone wird ebenfalls im Schutzzonenplan entsprechend nachgeführt.



**Abb. 18:** Reduktion Naturschutzzone sowie Beantragung Nachführung (Reduktion) Perimeter Amphibienlaichgebiet



**Abb. 19:** Ersatzstandort Naturschutzzone



Abb. 20: Änderungen Schutzzonenplan mit Änderungen

## 4.4 Änderungen Baureglement

Die Gefahrenzonen werden neu ins Baureglement aufgenommen.

- Gefahrenzonen  
Neu Art. 40a
- 1 Die Gefahrenzonen sind überlagernde Zonen. Es wird unterschieden zwischen der Gefahrenzone rot (erhebliche Gefährdung), Gefahrenzone blau (mittlere Gefährdung) und der Gefahrenzone gelb (geringe Gefährdung).
- 2 In Gebieten, in welchen Menschen oder Eigentum erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Naturgefahren bedroht sind (z.B. Lawinen, Rufen, Überschwemmungen, Rutschungen, Steinschlag oder andere Naturereignisse), dürfen Bauten und Anlagen je nach Gefährdungsgrad nicht oder nur unter Auflagen bewilligt werden. Je nach Gefährdungsgrad sind die Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen nach Abs. 4 ff zu beachten.
- 3 Der Nachweis, dass dem Schutz vor Naturgefahren hinreichend Rechnung getragen wird, ist bei jedem Bauvorhaben, welches sich auf einem Grundstück innerhalb der blauen oder roten Gefahrenzone befindet, im Rahmen des Baugesuchs zu erbringen. Dabei ist auf alle Gefahrenkarten und dazugehörigen Unterlagen, welche das Bauvorhaben betreffen, Bezug zu nehmen. Allfällige Schutzmassnahmen sind im Baugesuch durch einen Naturgefahrensachverständiger nachzuweisen. Die Gefährdung von Nachbargrundstücken darf nicht wesentlich erhöht werden.
- 4 In der Gefahrenzone "rot" (erhebliche Gefährdung) ist die Errichtung und Erweiterung von Bauten, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, nicht gestattet. Ausgenommen davon sind, standortgebundene Bauten, bei denen das Personen- und Sachschadenrisiko auf ein Minimum reduziert wurde oder bei unbedeutenden Schadenpotenzialen. Es sind folgende Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen zu beachten:
- a) Fallweiser Erlass der notwendigen Nutzungsbeschränkungen bei bestehenden Bauten durch den Gemeinderat;
  - b) Bewilligung von Umbauten und Zweckänderungen nur mit Auflagen zur Risikoverminderung;
  - c) Bewilligung des Wiederaufbaus zerstörter Bauten nur in Ausnahmefällen und nur mit Auflagen.
- 5 In der Gefahrenzone "blau" (mittlere Gefährdung) sind Bauten nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt werden kann, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Dies soll durch eine optimale Standortwahl, die konzeptionelle Gestaltung sowie durch geeignete bauliche Massnahmen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit erreicht werden.
- 6 In der Gefahrenzone "gelb" (geringe Gefährdung) wird der Baugesuchsteller über den Gefährdungsgrad orientiert. Auflagen sind von der Baubewilligungsbehörde je nach Risiko zu prüfen und zu erlassen.

Die Gewässerraumzone wird neu ins Baureglement aufgenommen.

Gewässerraumzone Neu Art. 40b Die Gewässerraumzone sichert den Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG). Dieser ist erforderlich für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung.

## 4.5 Änderungen Schutzverordnung

Die neue Naturschutzfläche wird im Anhang der Schutzverordnung als neuer Trockenstandort T23 aufgenommen.

### 3. VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZZONEN (Art. 9)

#### TROCKENSTANDORTE

Nr.	Benennung/Bezeichnung	Kurzbeschreibung
T23	Schuttwald, entlang Bahnlinie Goldau	Trockenwiese sowie ökologisch wertvoller niedriger Waldrand von lokaler Bedeutung

## 5. Mehrwertabgabe

Bei der Einzonung von Bauland entsteht ein Mehrwert (Planungsvorteil) für die Grundeigentümerschaft. Gemäss § 36d Planungs- und Baugesetze des Kantons Schwyz ist eine Mehrwertabgabe geschuldet, falls Land neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesen wird.

Der Regierungsrat stellt die Abgabepflicht mit der Genehmigung der Zonenplanung fest.

Der Mehrwert bemisst sich nach der Differenz zwischen den Verkehrswerten unmittelbar vor und nach der Zonenplanänderung. Er wird durch eine amtliche Verkehrswertschätzung bestimmt. Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt für Einzonungen 20 % (der Differenz der Mehrwerte). Beträgt der Mehrwert bei einer Einzonung weniger als Fr. 30'000.-, entfällt die Mehrwertabgabe.

## **6. Berücksichtigung von Zielen und Grundsätzen der Raumplanung**

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung sind in Art. 1 und Art. 3 RPG enthalten. Im Folgenden wird aufgezeigt, inwiefern die Teilnutzungsplanung den verschiedenen Zielen und Grundsätzen der Raumplanung Rechnung trägt. Die Erläuterungen beschränken sich auf eine Auswahl der Ziele und Grundsätze und sind nicht abschliessend. Im Weiteren wird auf die Interessenabwägung in Kapitel 3 verwiesen, welche bereits wichtige räumliche Ziele und Interessen im Zusammenhang mit der Planung zusammenfasst.

### **6.1 Ziele der Raumplanung gemäss Art. 1 RPG**

#### **6.1.1 Haushälterische Bodennutzung und Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet**

Das Ausbauprojekt des Natur- und Tierparks Goldau erfolgt so weit als möglich in der rechtskräftigen Tierparkzone II b. Um die Umsetzung des Gesamtkonzepts für diese Zonenanpassung zu gewährleisten, ist es zweckmässig, dieses Gebiet einzuzonen.

#### **6.1.2 Schaffung von räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft sowie Berücksichtigung natürlicher Gegebenheiten und der Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft**

Der Tierpark Goldau ist im kantonalen Richtplan als kantonaler Tourismusschwerpunkt bezeichnet. Im Betriebsjahr 2018/2019 wurden rund 437'000 Besucherinnen und Besucher angezogen. Der Tierpark soll an seinem Wachstum nicht gehindert werden.

#### **6.1.3 Bund, Kantone und Gemeinden stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab**

Im Bereich kommen die Interessen des Natur- und Heimatschutzes, des kantonalen Tourismusschwerpunkts Tierpark Goldau und der kommunalen Nutzungsplanung zusammen. In der kommunalen Nutzungsplanung von Arth ist bereits geregelt, dass sich Bauten innerhalb der Sonderzone Tierpark dem Landschaftsbild sowie den speziellen Bedürfnissen des Bergsturzgebietes anpassen haben. Zudem ist auch im BLN der Tierpark Goldau als wissenschaftlich anerkannter Zoo aufgelistet. Mit der Interessenabwägung in Kapitel 3 wurde gezeigt, dass die Interessen von Bund, Kanton und Gemeinde abgestimmt werden. Da die überlagernde Sonderzone Tierpark im Bereich der Zonenanpassung bereits besteht, ist zudem einer Ausscheidung der Grundnutzung Tierparkzone II b nichts entgegenzusetzen.

## **6.2 Planungsgrundsätze der Raumplanung gemäss Art. 3 RPG**

### **6.2.1 Siedlungen, Bauten und Anlagen haben sich in die Landschaft einzuordnen**

Im rechtskräftigen Baureglement der Gemeinde Arth ist bereits festgeschrieben, dass Bauten und Anlagen sich dem Landschaftsbild sowie den speziellen Bedürfnissen des Bergsturzgebietes anzupassen haben. Damit wird eine Einordnung der geplanten Bauten in die Landschaft sichergestellt. Weitere Richtlinien sind nicht notwendig.

### **6.2.2 Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sind zu erhalten**

Mit den bestehenden Bestimmungen zur Sonderzone Tierpark im Art. 37 des Baureglements der Gemeinde Arth wird dem BLN-Gebiet Rechnung getragen. Nebst dem BLN-Gebiet kommen im Bereich der Zonenanpassung auch das Amphibienlaichgebiet und das Reptilienschutzgebiet sowie die kommunale Naturschutzzone zu liegen. Allerdings ist das Amphibienlaichgebiet nur marginal tangiert. Weiter ist fraglich, ob die heutige Beschaffenheit der Flächen tatsächlich den Schutzziele der Schutzzonen bzw. -gebieten entsprechen. Die Teilnutzungsplanung Korrektur Tierparkzone II b leistet damit nicht nur einen Beitrag zum Erhalt der einheimischen Tierwelt. Indem für die Einzonung Ersatzflächen erstellt und gesichert werden, kann ein tatsächlicher ökologischer Mehrwert geschaffen werden.

## Anhang

- Anhang A Vorprüfungsbericht und Behandlung
- Anhang B Erläuterungen zum Ersatzschutzgebiet, T. Hertach, Zoocanta,  
12. Juli 2022, Auszug Seiten 1, 2, 5

<p>Volkswirtschaftsdepartement Vorsteher</p> <p>Bahnstrasse 15 Postfach 1180 6431 Schwyz Telefon 041-819 16 52 Telefax 041-819 16 19</p> <p>kantonschwyz</p> <p>6431 Schwyz, Postfach 1180</p> <p>Gemeinderat Arth Rathausplatz 6 Postfach 263 6415 Arth</p> <p>Ihr Zeichen Unser Zeichen A2020-0568 / StD Direktwahl 041 / 819 20 58 Datum 26. Mai 2020</p> <p><b>Gemeindekanzlei Arth</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnis GR <input checked="" type="checkbox"/> Bearbeitung Ressort Tiefbau-Planung</p> <p>Eing.: - 2. Juni 2020</p> <p>Geht an: - AL Bau-Planung</p>	<p><b>Anhang A: Vorprüfungsbericht und Behandlung</b></p>	<p><b>Änderung notwendig in:</b></p>
<p><b>Gemeinde Arth: Teilnutzungsplan "Voliere Waldrapp", Tierpark Goldau</b> Vorprüfung</p> <p>Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte</p> <p>Mit Beschluss Nr. 187 vom 30. März 2020 (Eingang 8. April 2020) unterbreiten Sie dem Volkswirtschaftsdepartement den Teilnutzungsplan "Voliere Waldrapp" zur Vorprüfung. Die Eingabe beinhaltet den Teilzonenplan im Massstab 1 : 500 sowie den Erläuterungsbericht nach Art. 47 RVP, beide datiert vom 20. Februar 2020. Mit dem Teilnutzungsplan werden 890 m<sup>2</sup> von der kommunalen Naturschutzzone und 5 m<sup>2</sup> vom Übrigen Gemeindegebiet in die Tierparkzone II b eingezont.</p> <p>Auf Einladung des Amtes für Raumentwicklung hat sich das Umweltdepartement (Mitbericht vom 12. Mai 2020) zum Vorhaben geäussert. Der Bezirk Schwyz brachte keine Einwände gegen die Nutzungsplanung vor (Stellungnahme vom 4. Mai 2020).</p> <p><b>A. Vorprüfungsergebnisse</b></p> <p>Vorbemerkung: Vorbehalte können in der vorliegenden Form dem Regierungsrat nicht zur Genehmigung beantragt werden; Empfehlungen weisen auf präzisierungsbedürftige Punkte hin, deren abschliessende Beurteilung vorbehalten bleibt; Hinweise dienen der Orientierung.</p> <p><u>A.1 Mitwirkungsverfahren</u></p> <p>In Kapitel 1 des Erläuterungsberichts wird das Erlassverfahren gemäss §§ 25 ff. Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (SRSZ 400.100, PBG) wiedergegeben. Das Volkswirtschaftsdepartement geht davon aus, dass das Mitwirkungsverfahren vor der öffentlichen Planauflage erfolgt und gestützt auf § 8 Abs. 2 Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997 (SRSZ 400.111, VzPBG) Bericht über die Anregungen aus der Bevölkerung erstattet wird.</p> <p><b>Hinweis:</b> Das Mitwirkungsverfahren ist vor der öffentlichen Auflage durchzuführen.</p>	<p>Das Mitwirkungsverfahren gemäss § 25 Abs. 1 PBG wird durchgeführt und die Resultate werden in einem Mitwirkungsbericht zusammengestellt.</p>	<p><b>Änderung ZP, Schutzzoneplan</b></p> <p><b>Bericht</b></p>

<p><b>A.2 Teilzonenplan</b></p> <p>Das Umweltdepartement merkt an, dass sich die Einzonung innerhalb des kantonalen Kerngebiets für Reptilien K5 (Bergsturz Goldau-Spitzibüel) von überregionaler Bedeutung befindet. Gestützt auf die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (SR 451.1, NHV) sind alle Reptilienarten geschützt. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (SR 451, NHG) für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz zu sorgen.</p> <p>Folglich muss im Erläuterungsbericht nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb die Voliere nicht an einem anderen Standort innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen (Tierparkzone) und ausserhalb von Schutzgebieten realisiert werden kann. Sollte kein Alternativstandort in Fragen kommen, muss für die Naturschutzzone beziehungsweise für den Reptilienlebensraum eine gleichwertige Ersatzfläche geschaffen und gesichert werden. Die erforderlichen Massnahmen sind mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei unter Beizug eines ausgewiesenen Reptilienspezialisten abzusprechen.</p> <p><b>Vorbehalt:</b> Für die Einzonung ist eine Standortevaluation und Interessenabwägung notwendig. Sofern die Naturschutzzone respektive der geschützte Lebensraum der Reptilien in Anspruch genommen werden muss, ist für mindestens gleichwertigen Ersatz zu sorgen und der Schutzonenplan entsprechend anzupassen.</p> <p>Dort, wo der Gewässerraum von 6.5 m ab Mittelachse des Schuttbachs nicht vollständig im Waldareal zu liegen kommt, ist der Gewässerraum im Teilzonenplan auszuscheiden und die Tierparkzone darauf abzustimmen.</p> <p><b>Vorbehalt:</b> Gegenüber dem Schuttbach ist der Gewässerraum festzulegen, soweit er nicht innerhalb des Waldareals liegt.</p> <p>Im Kartenausschnitt des Teilzonenplans befindet sich im südöstlichen Bereich zwischen der Naturschutzzone und der Tierparkzone eine weisse Fläche von rund 15 m<sup>2</sup>, die keiner Nutzungszone beziehungsweise dem Übrigen Gemeindegebiet zugewiesen ist. Die Gemeinde Arth wird eingeladen, dies im Zuge des Teilnutzungsplans zu bereinigen.</p> <p><b>Empfehlung:</b> Die verbleibende weisse Fläche ist der Naturschutz- oder der Tierparkzone zuzuordnen.</p> <p>Die im Wald gelegene Naturschutzzone wird in Übereinstimmung mit dem kantonalen Geodatenmodell neu der "Naturschutzzone Wald" zugewiesen. Diese Zuordnung ist auch in der laufenden Ortsplanungsrevision vorzunehmen. Bei der "Waldschutzzone" ist ebenfalls darauf zu achten, dass im Teilzonenplan und in der Ortsplanungsrevision dieselben Signaturen beziehungsweise Farben verwendet werden. Die Bezeichnung "Waldgrenze" ist durch "Waldfeststellung" zu ersetzen und die Rubrik aus dem rechtskräftigen und vorgeprüften Zonenplan ist zu übernehmen.</p> <p><b>Empfehlung:</b> Es ist sicherzustellen, dass die Darstellungen der Zonen mit dem rechtskräftigen beziehungsweise mit dem vorgeprüften Zonenplan übereinstimmen.</p> <p>Gemäss § 36d Abs. 1 PBG ist eine Mehrwertabgabe geschuldet, wenn Land neu einer Bauzone zugewiesen wird. Die Abgabepflicht wird im Genehmigungsverfahren formell festgestellt. Der Anspruch auf die Mehrwertabgabe entsteht mit der Rechtskraft der Zonenplanänderung.</p> <p><b>Hinweis:</b> Für die Einzonung wird die Mehrwertabgabepflicht festgestellt.</p>	<p>Für die Umzonung wurde ein Standortnachweis durch eine Fachperson erstellt. Diese bildet eine der Grundlagen für die Interessenabwägung im Erläuterungsbericht. Da eine positive Interessenabwägung zugunsten der Umzonung für die Voliere erfolgt, wird ein mindestens gleichwertiger Ersatz für die beanspruchte Naturschutzzone gesorgt. Hierzu wird die Naturschutzzone flächengleich an einem anderen Standort neu ausgeschieden und deren baulich-gestalterische Umsetzung rechtlich gesichert.</p> <p>Der Gewässerraum wird als überlagernde Gewässerraumzone ausgeschieden.</p> <p>Die weisse Fläche ist durch die Zusammenführung verschiedener Plangrundlagen bzw. deren Digitalisierung im Zusammenhang mit der Einführung des ÖREB-Katasters entstanden. Im Sinne einer Zonengrenzkorrektur von untergeordneter Bedeutung wird diese Restfläche in eine zweckmässige Zonierung überführt.</p> <p>Die Bezeichnung «Waldgrenze» wird durch den Begriff «Waldfeststellung» ersetzt. Die verwendete Symbolisierung der Waldschutzzone entspricht der neuen Darstellung im ÖREB-Kataster und den Vorgaben der Geodatenmodelle Bereich Nutzungsplanung des Kantons Schwyz.</p> <p>Im Erläuterungsbericht wird der Hinweis hinzugefügt, dass die Mehrwertabgabepflicht gemäss PBG besteht.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>
--	--	--	--

**B. Schlussfolgerung und weiteres Vorgehen**

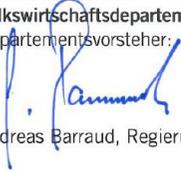
Das Vorprüfungsverfahren für den Teilnutzungsplan kann abgeschlossen werden. Ein Genehmigungsantrag kann in Aussicht gestellt werden, sofern die erforderlichen Nachweise erbracht (Standortevaluation und Interessenabwägung) und die Ersatzmassnahmen sichergestellt werden. Der Gemeinderat Arth wird eingeladen, die Empfehlungen vollständig umzusetzen und die Hinweise zu berücksichtigen. Die detaillierten Beurteilungen des Umweltdepartements und der Hinweis des Bezirks Schwyz zum nachgelagerten Baubewilligungsverfahren können den beiliegenden Mitberichten entnommen werden.

Das Volkswirtschaftsdepartement dankt für die bisher geleistete Arbeit. Für allfällige Fragen steht das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Ortsplanung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Volkswirtschaftsdepartement Kanton Schwyz**

Departementsvorsteher:



Andreas Barraud, Regierungsrat

## Anhang B: Erläuterungen zum Ersatzschutzgebiet

### Kommunales Ersatz-Schutzgebiet Natur- und Tierpark Goldau

**Ziel: mind. 900 m<sup>2</sup> Typ Trockenwiese**

#### **Vorschlag:**

**Lage:** Tierparkzone IV (Schuttwald, SOB-Linie, vgl. *Pläne im Anhang*)

**Lebensräume aktuell:** Trockengebüsch, Föhren-Mischwälder, Felsblöcke mit Trockenvegetation, artenreiche Fettwiese/Hochstaudenfluren, Trockenwiesen (ca. 150 m<sup>2</sup>) (vgl. *Bilder im Anhang*)

**Lebensräume Zielzustand:** Trockenwiesen 900 m<sup>2</sup> (Trespen- und trockene Pfeifengraswiese), artenreiche Fettwiese/Hochstauden 300 m<sup>2</sup>, Trockengebüsch/stufiger Waldrand 800 m<sup>2</sup>, lichter Wald mit Föhren 250 m<sup>2</sup>, Felsblöcke mit Trockenvegetation 200 m<sup>2</sup> = Schutzobjekt von 2450 m<sup>2</sup>

#### **Bemerkungen zur Wahl**

- Auf Boden des Natur- und Tierparks befinden sich bereits einige Flächen mit hohem Fokus auf der einheimischen Biodiversität (z. B. Grosswälder oder Trockenstandort T9 am Depotweg). Der Tierpark versucht so seinen Beitrag an den lokalen Naturschutz vorbildlich wahrzunehmen. Die Auswahl an Stellen, welche noch ein ungenutztes, hohes Aufwertungspotenzial zur Gestaltung eines Ersatzstandortes für ein verlorengegangenes Trockengebiet aufweisen, ist limitiert. Zur Diskussion stand deshalb, eine Lösung zu suchen, wie der Hang nördlich des Geleises der SOB-Linie Richtung Biberbrugg für die Biodiversität optimaler gestaltet werden kann.
- Das grösste Potenzial besteht dort, wo dieser Hang mager, steil und strukturreich ist, gute Exposition aufweist und schon Zielvegetation vorhanden ist (Grobkartierung vorhanden).
- Der östliche Abschnitt ist weniger gut exponiert (SE), fetter und weist ein Neophyten-Problem (Kanadische Goldrute) auf. Er kann nicht als valabler Ersatz für ein Schutzgebiet angeboten werden.
- Der südwestlichste Teil ist zu flach und zu wüchsig.
- Der Vorschlag versucht gut 900 m<sup>2</sup> Trockenwiese (entspricht der zu ersetzenden Fläche) neu herzustellen, davon können heute vielleicht etwa 150 m<sup>2</sup> bereits als wertvoller Standort mit Trockenwiesenvegetation (*Origanum vulgare*, *Listera ovata*, *Teucrium* sp.) betrachtet werden.
- Das neue kommunale Schutzobjekt wird aber rund 2450 m<sup>2</sup> umfassen, damit die Form nicht allzu schmal daherkommt und ein wertvolles Umfeld mit Waldrandelementen geschaffen werden kann. Zudem enthält der Vorschlag als Eck- und Orientierungspunkte zwei bedeutende Felsblöcke des Bergsturzes und gibt die Möglichkeit, zwei weitere, südexponierte Felswände stärker zu besonnen.
- Der Strauchgürtel ist im momentanen Zustand das aussergewöhnlichste Element des künftigen Schutzgebietes. Zum einen ist die Vielfalt an Büschen sehr hoch, es wird ein teilweise fast undurchdringlicher «Dschungel» gebildet. Zum anderen kommen mit Liguster, Sauerdorn und sogar Filziger Steinmispel (*Cotoneaster tomentosus*) Arten vor, die sehr typisch für klimatisch begünstigte, trockene Lagen sind und regional selten derart flächig auftreten.
- Das Potenzial des Vorschlages wird als sehr bemerkenswert eingestuft, um im Vergleich zum Ausgangszustand seltene und gefährdete Arten zu fördern. Die neuen Flächen stehen im Verbund mit den anderen wichtigen Naturschutz-Prioritätsgebieten des Tierparks im Grosswälder und am Depotweg (kommunales Schutzobjekt T9). Insbesondere kann das Schutzgebiet T9 faktisch verlängert werden und damit ein doppelter Mehrwert entstehen.

## Bemerkungen zum Initialeingriff

- Der Aufwand ist gross, um die initialen Massnahmen umzusetzen, welche für die Schaffung des neuen kommunalen Schutzgebietes nötig sind. Die Initialphase soll etwa drei Jahre dauern. Phase 1 (1. Winter): Holzschlag in der Baumschicht, um Zielbaumarten wie Föhre, Eiche, Mehlbeere, Linde oder Süsskirsche zu fördern und den Kronendeckungsgrad zu reduzieren (ganze Fläche inkl. Extensivweide). Phase 2 (1. Winter und Frühling): Entbuschungsarbeiten auf künftigen Trockenwiesenflächen, Gestaltung von strukturreichen, buschigen Waldrändern. Phase 3 (1. bis 3. Sommer): Regelmässige Mahd der neuen Trockenwiesen, vorerst zweimal jährlich für drei Jahre.
- Die östliche (violette) Trockenwiese sollen aus zwei deutlichen Buchten hergestellt werden, die eine an eher wüchsiger Stelle, die andere am besten aktuellen Trockenstandort. Dazwischen wird der dort überdurchschnittlich gute Strauchgürtel erhalten.
- Die westliche (dunkelblaue) Trockenwiese erstreckt sich gegen Westen dem Abhang folgend in den Wald. Die Vegetation ist dort schon heute grasig, aber sehr stark von invasivem Cotoneaster bedrängt und zu wenig lichtdurchflutet. Sie wird einen anderen Charakter eher in Richtung einer Pfeifengraswiese bekommen, durchsetzt mit einzelnen Gehölzen oder Gebüschgruppen.

## Bemerkungen zu Vertrag und dauerhafter Pflege

- Ein kommunaler Schutzzonenvertrag sichert das neue Schutzobjekt und dessen regelmässige Pflege und löst eine Entschädigungszahlung aus.
- In den ersten drei Jahren ist ein zweischüriges System festzuschreiben, welches eine zusätzliche sehr extensive Beweidung nicht ausschliesst (Extensivweide = Option im Projektstadium über eine sehr viel grössere Fläche). Nach den ersten 3 Jahren ist die Situation auf den entstandenen Trockenwiesen für die weitere optimale Pflege neu zu beurteilen. Die typische Trockenwiesen-Vegetation sollte sich bis zu diesem Zeitpunkt gegen eine erneute Verwaltungstendenz durchgesetzt haben. Es ist zu diesem Zeitpunkt insbesondere zu entscheiden, ob das Schutzgebiet eher über Beweidung oder über Schnitt in seinen Qualitäten erhalten werden soll.

Thomas Hertach  
Hedingen, 12. Juli 2022



